

Vontobel Financial Products GmbH
Frankfurt am Main

Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 2
vom 27. November 2009

gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz
zum
Basisprospekt
vom 19. November 2009

für
die Emission von

Open End Index-Zertifikaten

auf den
" S-BOX Smart Grid Performance-Index " ¹

angeboten durch
Vontobel Europe S.A. (Luxemburg)
Niederlassung Frankfurt a. M.

jeweils garantiert von der
Vontobel Holding AG
Zürich, Schweiz

¹ Der S-BOX Smart Grid Performance-Index ist ein Index der boerse-stuttgart AG, Stuttgart.

ISIN	WKN	Stückzahl (bis zu)	Handels- währung	Index* (ISIN, Währung)	Laufzeit	Bezugs- verhältnis*	Festlegungs- stelle*	Ausgabepreis**	Managementgebühr
DE000VT0DSG4	VT0DSG	200.000	EUR	S-BOX Smart Grid Performance- Index (DE000A1CQ8G2/ USD)	open-end	1 : 1,4970***	boerse-stuttgart AG, Stuttgart	EUR 101,50 (inkl. 1,5% Ausgabeaufschlag)	1,5% p.a. (wird auf täglicher Basis pro rata vom Wert des Zertifikates abgezogen)

*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen, einer Kündigung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Zertifikatsbedingungen.

**) Die Zeichnungsfrist läuft voraussichtlich vom 27. November 2009 bis 10. Dezember 2009 (16:00 Uhr MEZ). Ab dem Tag der erstmaligen Börsennotierung wird der Zertifikatspreis fortlaufend festgesetzt. Der Emittent behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden, zu verlängern oder die Emission nach dem Ende der Zeichnungsfrist abzusagen.

***) Indikativer Wert. Der endgültige Wert entspricht dem EUR/USD-Wechselkurs am 11. Dezember 2009 (EZB Spot).

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

I. RISIKOFAKTOREN	1
1. Risiken bezogen auf die Zertifikate	1
1.1 Zertifikate und deren Funktionsweise, Risiko des Totalverlusts, Währungsrisiko	1
1.2 Finanzierung von Zertifikaten mit Kredit	4
1.3 Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte	4
1.4 Handel in Zertifikaten	4
1.5 Einfluss von Nebenkosten	5
1.6 Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe	6
1.7 Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung von Zertifikaten	6
1.8 Anpassungen, Marktstörungen, vorzeitige Kündigung und Abwicklung	6
1.9 Informationsrisiko	7
1.10 Auszahlungsbetrag bzw. Kursfeststellung in einer anderen Währung.....	7
1.11 Besonderheiten bei Zertifikaten auf Indices	7
2. Risiken bezogen auf den Emittenten	7
2.1 Insolvenzrisiko.....	7
2.2 Marktrisiken.....	8
2.3 Risiken aus der Ausübung etwaiger Widerrufsrechte; Prospekthaftungsansprüche	8
2.4 Potentielle Interessenkonflikte.....	9
3. Risiken bezogen auf den Garanten	10
3.1 Insolvenzrisiko/ Rating	10
3.2 Geschäftsrisiken	11
II. WERTPAPIERBESCHREIBUNG	12
1. Verantwortliche Personen	12
2. Risikofaktoren	12
3. Wichtige Angaben	12
4. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere	13
5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot	15
6. Börsennotierung	17
7. Zusätzliche Angaben	18
8. Basiswerte	18
9. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	21
10. Die Garantie	23

III.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	24
IV.	ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN.....	25
V.	BESTEuerung VON ZERTIFIKATEN	33
1.	Besteuerung in Deutschland.....	33
1.1	Besteuerung der Erträge bei inländischen natürlichen Personen, die die Zertifikate im Privatvermögen halten	33
1.2	Besteuerung der Erträge bei Zugehörigkeit zu einem inländischen Betriebsvermögen.....	34
1.3	Besteuerung der Erträge bei Steuerausländern	35
1.4	Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer	35
2.	Besteuerung von Zertifikaten in Österreich	36
2.1	Natürliche Personen.....	36
2.2	Kapitalgesellschaften	37
2.3	Privatstiftungen	37
2.4	Erbschafts- und Schenkungssteuer	37
3.	Besteuerung von Zertifikaten in Luxemburg.....	38
3.1	Luxemburgische Steuerpflicht der Inhaber der Zertifikate	38
3.2	Ertragsbesteuerung der Inhaber der Zertifikate	38
3.3	Quellensteuer.....	39
3.4	Vermögensteuer	40
3.5	Andere Steuern	40
VI.	UNTERSCHRIFTEN.....	41

ANGABEN ZUM EMITTENTEN UND GARANTEN

SIEHE SEITE 47 DES BASISPROSPEKTS

Diese endgültigen Angebotsbedingungen für Open End Index Zertifikate enthalten neben den für die Einzelemissionen relevanten Angaben Wiederholungen der in dem Basisprospekt vom 19. November 2009 für "[•] [Open End] [Quanto] [Index-] [Partizipations-] Zertifikate auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere (ADRs/GDRs), Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetalle, Futures bzw. Körbe aus Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere (ADRs/GDRs), Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetallen, Futures oder Wechselkursen" ("Prospekt") enthaltenen Risikofaktoren, Informationen über die Wertpapiere (Wertpapierbeschreibung) und die Besteuerung, soweit der Emittent diese Informationen für erforderlich hält, um dem Informationsbedürfnis des Anlegers in Bezug auf die jeweilige Wertpapieremission Rechnung zu tragen.

I. RISIKOFAKTOREN

Dieser Abschnitt "Risikofaktoren" soll dazu dienen, potenzielle Erwerber der Wertpapiere vor Anlagen zu schützen, die für sie nicht geeignet sind, und im Zusammenhang mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundene wirtschaftliche und rechtliche Risiken darzulegen.

Der Basisprospekt vom 19. November 2009 und diese endgültigen Angebotsbedingungen und die darin enthaltenen Informationen ersetzen nicht die vor dem Erwerb von Zertifikaten in jedem Fall unerlässliche Beratung durch Wertpapierhändler (Broker), Bankberater, Anwälte, Wirtschaftsprüfer sowie andere Rechts-, Steuer- oder Anlageberater, die die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken sorgfältig prüfen und eine solche Anlageentscheidung unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse von Anlegern treffen. Nur wer sich über die Risiken zweifelsfrei im Klaren und wirtschaftlich in der Lage ist, die damit gegebenenfalls verbundenen Verluste zu tragen, sollte derartige Geschäfte tätigen. Interessierte Anleger sollten bei einer Entscheidung über einen Kauf von Zertifikaten die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in dem Basisprospekt vom 19. November 2009 und in diesen endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt dieser Risiken, einzeln oder zusammen genommen, kann einen erheblich nachteiligen Einfluss (bis hin zu einem Totalverlust) auf den Wert der Zertifikate bzw. ihre Handelbarkeit im Sekundärmarkt haben, die Geschäftstätigkeit des Emittenten und des Garanten wesentlich beeinträchtigen sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten und des Garanten haben.

Die gewählte Reihenfolge sowie der Umfang der Darstellung stellen weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar. Es besteht ferner die Möglichkeit, dass der Emittent aus anderen Gründen, als die in diesem Abschnitt beschriebenen Risikofaktoren nicht imstande ist, Zahlungen auf Wertpapiere oder im Zusammenhang damit zu leisten. Dies kann etwa daran liegen, dass der Emittent aufgrund der zum Zeitpunkt der Erstellung des Basisprospekts vom 19. November 2009 und dieser endgültigen Angebotsbedingungen zur Verfügung stehenden Informationen wesentliche Risiken nicht als solche erkannt hat oder ihren Eintritt nicht vorhergesehen hat.

1. Risiken bezogen auf die Zertifikate

1.1 Zertifikate und deren Funktionsweise, Risiko des Totalverlusts, Währungsrisiko

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere und verbriefen als sog. Inhaberschuldverschreibungen das Recht der jeweiligen Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der sich jeweils in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) errechnet. Das Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages sowie dessen genaue Berechnung sind in den allein maßgeblichen Zertifikatsbedingungen geregelt. Anleger können mit den Zertifikaten an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes (Aktie bzw. aktienvertretendes Wertpapier, Schuldverschreibung, Index, Edelmetall, Future bzw. Korb aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren, Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetallen, Futures oder Wechselkursen) partizipieren, ohne den jeweiligen Basiswert (bzw. die jeweiligen Basket- und Indexkomponenten) direkt erwerben zu müssen. Wirtschaftlich entspricht eine Anlage in Zertifikate grundsätzlich einer Direktinvestition in den jeweiligen Basiswert (bzw. die jeweiligen Basket- und Indexkomponenten), ist einer solchen jedoch auf Grund verschiedener Ausstattungsmerkmale der Zertifikate nicht vollständig vergleichbar. Dazu gehören insbesondere die begrenzte oder unbegrenzte (Open End Zertifikate) Laufzeit, die mögliche Zahlung des Auszahlungsbetrages, das Stop-Loss Ereignis (soweit vorgesehen), der fehlende Anspruch auf Dividenden, Bezugsrechte oder sonstige Erträge sowie das Insolvenzrisiko des Emittenten und des Garanten. Je nach Zertifikatsart existieren weitere Ausstattungsmerkmale, die die Zertifikate von einer Direktinvestition unterscheiden.

Eine Ausübung der Zertifikate mit fester Laufzeit ist während der Laufzeit nicht möglich. Jedoch können die Zertifikate grundsätzlich während der Laufzeit börslich oder außerbörslich ge- oder verkauft werden.

Open End Zertifikate sind Zertifikate ohne eine feste Laufzeit. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist (es sei denn, ein Stop-Loss Ereignis – soweit vorgesehen und wie nachfolgend erläutert – tritt ein). Dies bedeutet, dass die Zahlung des Auszahlungsbetrages davon abhängig ist, ob der Zertifikatsinhaber sein Zertifikatsrecht nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ausübt oder der Emittent die Zertifikate vorzeitig kündigt. Ohne eine solche Ausübung bzw. Kündigung hat der Zertifikatsinhaber keine Möglichkeit, den Auszahlungsbetrag zu erhalten. Da es ungewiss ist, ob der Emittent die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber zur Erlangung des Auszahlungsbetrages gezwungen, sein Zertifikatsrecht von sich aus entsprechend den Zertifikatsbedingungen auszuüben. Eine Ausübung des Zertifikatsrechts durch den Zertifikatsinhaber oder eine vorzeitige Kündigung durch den Emittenten ist nur mit Wirkung zu bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten, Zeitpunkten eines Jahres möglich. Im Übrigen ist eine Veräußerung nur über einen börslichen oder außerbörslichen Handel der Zertifikate möglich.

Partizipations-Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nahezu eins zu eins die Wertentwicklung des Basiswertes nachvollziehen, unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses sowie einer etwaigen Währungsumrechnung. Index-Zertifikate sind Partizipations-Zertifikate auf einen Index als Basiswert.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensinvestition; es besteht das Risiko des Verlustes bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der angefallenen Transaktionskosten. Sofern der Wert des jeweiligen Basiswertes an einem Bewertungstag Null beträgt, entsteht dem Anleger ein Totalverlust. Der Verlust liegt sodann in dem für das Zertifikat bezahlten Preis und in den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten.

Die Zertifikate erbringen keine laufenden Erträge (wie bspw. Zinsen oder Dividenden), mit denen Wertverluste der Zertifikate ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine Indexberechnungs- bzw. Managementgebühr anfallen kann. Der Anleger hat nur dann die Möglichkeit, einen Ertrag zu erzielen, falls der Kurs der Zertifikate steigen sollte. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erhofft wurde. Der mögliche Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom bezahlten Kaufpreis für die Zertifikate ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Auszahlungsbetrag. Bei einer vorzeitigen Veräußerung bestimmt sich der Verlust durch die Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Zertifikate (jeweils unter Berücksichtigung der Transaktionskosten).

Wenn der durch die Zertifikate verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine von der Auszahlungswährung (EUR bzw. eine andere Währung) abweichende Währung berechnet wird oder sich der Wert eines Basiswertes gemäß einer anderen Währung als der Auszahlungswährung bestimmt, sollten potenzielle Erwerber der Zertifikate berücksichtigen, dass mit der Anlage in die Zertifikate Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts der Basiswerte, sondern auch von ungünstigen Wertentwicklungen der anderen Währung abhängt. Solche ungünstigen Entwicklungen können das Verlustrisiko der Erwerber der Zertifikate dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Zertifikate oder die Höhe des möglichen Auszahlungsbetrages entsprechend vermindert. Dies gilt nicht für währungsgesicherte Zertifikate (Quanto-Struktur).

Der Wert der Zertifikate während ihrer Laufzeit wird insbesondere von der Entwicklung und der Volatilität des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten), der jeweiligen Restlaufzeit der Zertifikate sowie durch verschiedene weitere Faktoren beeinflusst:

Der Wert der Zertifikate reflektiert die Kursbewegungen des jeweils zugrunde liegenden Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) und ist daher ständigen (teilweise erheblichen) Schwankungen ausgesetzt. Alle Einflussfaktoren, die zu Kursveränderungen des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) führen, wirken sich auch auf den Kurs der Zertifikate aus. So verliert ein Zertifikat grundsätzlich (und unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und anderer für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) fällt. Die Einflussfaktoren können jeweils allein oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren in unterschiedlichem und nicht im Vorhinein bestimmbar Maß Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Zertifikate haben.

Je volatil der Basiswert (bzw. die Basket- und Indexkomponenten) ist, desto größer sind die Kursschwankungen der Zertifikate. Der Anleger muss sich daher bei seiner Kaufentscheidung eine fundierte Meinung über die Entwicklung des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) bilden und ihm muss bewusst sein, dass die bisherige Entwicklung eines Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) nicht auf dessen zukünftige Wertentwicklung schließen lässt.

Zu den weiteren Faktoren gehören unter anderem die Risiken aus Aktien-, Renten- und Devisenmärkten, den Zinssätzen am Geldmarkt, Marktvolatilitäten, Markterwartungen, den wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen sowie den Wechselkursen im Falle von Zertifikaten auf Basiswerte, deren Kurse in einer anderen Währung notieren als die Handelswährung der Zertifikate (Währungsrisiko).

Die Einflussfaktoren können jeweils allein oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren in unterschiedlichem und nicht im Vorhinein bestimmbar Maß Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Zertifikate haben.

Eine Wertminderung der Zertifikate kann daher selbst dann eintreten (wie bspw. im Falle der Realisierung eines Währungsrisikos), wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) konstant bleibt.

Bei den Zertifikaten auf einen Korb als Basiswert setzt sich der Korb aus den in den endgültigen Angebotsbedingungen genannten Korbbestandteilen zusammen. Hierbei kann es sich um einen statischen Korb, der in seiner Zusammensetzung während der Laufzeit der Zertifikate grundsätzlich gleich bleibt, oder um einen dynamischen Korb, der während der Laufzeit in regelmäßigen Abständen nach einem definierten Anpassungsverfahren verändert wird, handeln. Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor (sog. Anzahl) eines Korbbestandteiles ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteiles auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Der jeweilige Wert des Korbes wird auf Grundlage der Bewertungskurse der einzelnen Korbbestandteile und des Gewichtungsfaktors berechnet, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnet ist.

Die Korbbzusammensetzung wird, sofern dies gemäß den Zertifikatsbedingungen vorgesehen ist, während der Laufzeit der Zertifikate nach einem dynamischen Auswahlverfahren fortlaufend angepasst. Der Emittent ist unter bestimmten in den Zertifikatsbedingungen beschriebenen Umständen berechtigt, die Zusammensetzung des Korbes bzw. den Wert der Gewichtungsfaktoren der Korbbestandteile anzupassen. Anleger sollten sich in diesem Fall bewusst sein, dass die am Beginn der Laufzeit der Zertifikate bestimmte Zusammensetzung des Korbes während der Laufzeit der Zertifikate nicht unverändert bleibt.

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass die gewählten Methoden zur statischen Basket-Zusammensetzung bzw. zum dynamischen Auswahlverfahren bezüglich der fortlaufenden Basket-Zusammensetzung erfolgreich sein werden; er muss sich vielmehr eine eigene Meinung zu den Basket-Zusammensetzungen bilden. Es ist möglich, dass die positive Entwicklung einzelner Korbbestandteile durch die negative Entwicklung anderer Korbbestandteile des Baskets neutralisiert wird.

1.2 Finanzierung von Zertifikaten mit Kredit

Wird der Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanziert, muss beim Nichteintritt der Erwartungen nicht nur der Verlust des für die Zertifikate bezahlten Preises hingenommen werden, sondern es muss auch der Kredit verzinst und zurückbezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Vor dem Kauf von Zertifikaten auf Kredit muss der Anleger deshalb prüfen, ob er gegebenenfalls zur Verzinsung und kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten. Da die Zertifikate keine laufenden Erträge (wie bspw. Zinsen oder Dividenden) erbringen, darf der Anleger nicht damit rechnen, während der Laufzeit der Zertifikate etwa fällig werdende Kreditzinsen mit solch laufenden Erträgen bedienen zu können.

1.3 Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Basiswerte in eine für den Anleger günstige Richtung entwickelt und im Falle von Kursverlusten sich der Wert der Zertifikate bis zu dem Bewertungstag rechtzeitig wieder erholen wird. Der Anleger kann sich gegen die mit den Zertifikaten verbundenen Risiken unter Umständen nicht entsprechend absichern.

Käufer von Zertifikaten sollten ferner nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Zertifikate andere Wertpapiere erwerben bzw. Rechtsgeschäfte abschließen können, durch die die Risiken aus dem Erwerb der Zertifikate ausgeschlossen oder begrenzt werden könnten. Inwieweit dies im Einzelfall möglich ist, hängt von den herrschenden Marktverhältnissen und den jeweiligen Bedingungen ab. Derartige Geschäfte können daher womöglich überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen (d.h. verlustbringenden) Preis getätigt werden.

1.4 Handel in Zertifikaten

Die Inhaber von Zertifikaten können diese während der Laufzeit grundsätzlich börslich oder außerbörslich veräußern.

Anleger sollten beachten, dass im Fall einer Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten der letzte Börsenhandelstag zwei Bankarbeitstage vor dem Kündigungstag liegt und der außerbörsliche Handel um 12 Uhr MEZ am Kündigungstag endet.

Die Börsennotierung ist im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) beabsichtigt. Es kann auch nach erfolgter Börsennotierung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollten die Zertifikate nicht dauerhaft an den betreffenden Börsen gehandelt werden, sind der Erwerb und der Verkauf der entsprechenden Zertifikate unter Umständen erheblich erschwert.

Die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle wird sich gegenüber den beteiligten Börsen (insbesondere bezüglich des Handels der Zertifikate an den Segmenten Scoach (Frankfurter Wertpapierbörse) und EUWAX (Baden-Württembergische Wertpapierbörse)) im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina verpflichten (sog. Market Making). Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber den beteiligten Börsen. Dritte Personen, wie die Zertifikatsinhaber, können daraus keine Verpflichtung ableiten. Käufer von Zertifikaten sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Zertifikate zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs veräußern können. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber den Börsen nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen, besonderen Marktsituationen oder

dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission. Durch die Börsennotierung der Zertifikate erhöht sich nicht zwingend die Liquidität in den Zertifikaten. Eine Preisfindung an den Börsen findet in der Regel nur innerhalb der Spannen der An- und Verkaufskurse, sofern vorhanden, statt und die jeweilige Börsenorder wird in der Regel direkt oder indirekt gegen den jeweiligen Market Maker ausgeführt.

Ein Zertifikatsinhaber sollte weder bei börslichem noch bei außerbörslichem Handel davon ausgehen, dass außer der Bank Vontobel AG andere Marktteilnehmer An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellen werden. Im Gegensatz zu Aktien muss bei Zertifikaten aufgrund der speziellen Struktur mit größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskurs gerechnet werden. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben. Unter Systemproblemen versteht man z.B. Telefonstörungen, technische Störungen der Handelssysteme oder Stromausfall.

Marktstörungen kommen unter besonderen Marktsituationen vor (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswertes, besondere Situationen am Heimatmarkt oder besondere Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-Situationen, d.h. ein sehr starker Verfall von Börsenkursen innerhalb kurzer Zeit).

Weiterhin ist zu beachten, dass die vom Market Maker für die Zertifikate gestellten An- und Verkaufspreise zwar in der Regel auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den Wert der Zertifikate unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden, aber einem derart berechneten Wert der Zertifikate nicht notwendigerweise entsprechen, sondern üblicherweise von diesem abweichen.

Die in dem Basisprospekt vom 19. November 2009 bzw. diesen endgültigen Angebotsbedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Es ist zu beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind ferner berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit börslich oder außerbörslich Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über derartige Käufe oder Verkäufe zu unterrichten. Derartige Käufe bzw. Verkäufe können positive oder negative Auswirkungen auf den jeweiligen Kurs der Zertifikate haben.

1.5 Einfluss von Nebenkosten

Anleger werden durch die mit dem Kauf oder Verkauf der Zertifikate sowie der Ausübung (sofern möglich) bzw. dem Abschluss eines Gegengeschäfts verbundenen Kosten und Provisionen und die von dem Zertifikatsinhaber eventuell zu zahlenden Steuern belastet. Dies kann – insbesondere in Verbindung mit einem niedrigen Auftragswert – zu zusätzlichen Kostenbelastungen führen.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Zertifikate können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe direkt oder indirekt Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte (wie z. B. Anlageberater) zahlen. Solche Gebühren sind im Zertifikatspreis enthalten.

1.6 Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den den Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerten bzw. derivativen Produkten hierauf. Darüber hinaus sichern sich die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch sog. Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Basiswerten, bzw. in Derivaten auf die Basiswerte, ab. Diese Aktivitäten der Gesellschaften der Vontobel-Gruppe – insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den Kurs der Basiswerte und damit mittelbar auch auf den Wert der Zertifikate haben. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die Höhe des von dem Inhaber der Zertifikate zu beanspruchenden Auszahlungsbetrages hat. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Absicherungsgeschäfte gegen Ende der Laufzeit der Zertifikate.

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Absicherungsgeschäfte nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen der Spannen zwischen Kauf- und Verkaufskursen kommen. Soweit der Emittent bzw. die mit ihm verbundenen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe zur internen Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Zahlungsverpflichtungen sog. Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) vornehmen, stehen dem Anleger hieraus keine Ansprüche zu.

1.7 Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung von Zertifikaten

Die in dem Basisprospekt vom 19. November 2009 und in diesen endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Ausführungen hinsichtlich der Besteuerung der Zertifikate geben ausschließlich die derzeitige unverbindliche Ansicht des Emittenten auf Basis der zum Datum des Basisprospekts vom 19. November 2009 geltenden Gesetzeslage wieder. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dürfen die in diesen endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen steuerlichen Ausführungen nicht als alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Zertifikate aus steuerlicher Sicht dienen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Die in dem Basisprospekt vom 19. November 2009 und in diesen endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen steuerlichen Ausführungen sind nicht als eine Form der maßgeblichen Information oder Steuerberatung bzw. als eine Form der Zusage oder Garantie im Hinblick auf das Eintreffen bestimmter steuerlicher Konsequenzen zu bewerten. Folglich sollten Anleger vor der Entscheidung über einen Kauf der Zertifikate in jedem Fall ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.

1.8 Anpassungen, Marktstörungen, vorzeitige Kündigung und Abwicklung

Gemäß den Zertifikatsbedingungen kann der Emittent Anpassungen vornehmen, um relevanten Änderungen oder Ereignissen in Bezug auf die jeweiligen Basiswerte Rechnung zu tragen. Darüber hinaus kann der Emittent unter den in den maßgeblichen Zertifikatsbedingungen bestimmten Voraussetzungen die Zertifikate vorzeitig kündigen.

Eine vorzeitige Kündigung der Zertifikate kann unter Umständen zu negativen steuerlichen Auswirkungen bei dem Anleger führen oder etwa eine weitere Partizipation des Anlegers an für diesen günstigen Entwicklungen des Basiswertes verhindern. Der Anleger kann in diesem Fall möglicherweise eine Folgeinvestition nicht mehr oder nur zu ungünstigeren Bedingungen abschließen.

Bei Anpassungen, Marktstörungen sowie einer vorzeitigen Kündigung handelt der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB). Hierbei ist er nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Der Emittent kann gemäß den Zertifikatsbedingungen feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist bzw. andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf die Basiswerte verzögern, was den Wert der Zertifikate beeinflussen und/oder die Zahlung des Auszahlungsbetrages verzögern kann.

Bei der Abwicklung haftet der Emittent nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen.

1.9 Informationsrisiko

Es besteht die Möglichkeit, dass der Anleger aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen, die innerhalb oder außerhalb der Einflussosphäre des Emittenten liegen können, Fehlentscheidungen trifft. Falsche Informationen können sich durch unzuverlässige Informationsquellen, eine falsche Interpretation richtiger Informationen oder aufgrund von Übermittlungsfehlern ergeben. Außerdem kann ein Informationsrisiko durch ein Zuviel oder Zuwenig an Informationen oder infolge nicht mehr aktueller Angaben entstehen.

1.10 Auszahlungsbetrag bzw. Kursfeststellung in einer anderen Währung

Sofern nach den endgültigen Angebotsbedingungen der Auszahlungsbetrag bzw. die Kursfeststellung in einer anderen Währung als der Auszahlungswährung berechnet wird, sind die Anleger zusätzlich einem Währungsrisiko ausgesetzt.

1.11 Besonderheiten bei Zertifikaten auf Indices

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, so wird die Höhe des Auszahlungsbetrages indirekt von der Wertentwicklung der Indexbestandteile beeinflusst.

Indices als Basiswerte können sowohl von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch von anderen Gesellschaften konzipiert werden. Der Anleger muss die jeweiligen Indexbeschreibungen beachten und die Funktionsweise des jeweiligen Indexes verstehen. Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass die jeweiligen Indices erfolgreich sein werden, er muss sich daher seine eigene Meinung zu den Indices bilden.

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Kursindex, so ist zu berücksichtigen, dass die von einzelnen Indexbestandteilen (Aktien) ausgeschütteten Dividenden – im Gegensatz zu sog. Performanceindices - nicht in die Berechnung des Kurses des Index einbezogen werden und somit auf die Berechnung des Auszahlungsbetrages keinen Einfluss haben.

2. Risiken bezogen auf den Emittenten

2.1 Insolvenzrisiko

Der Emittent ist ein Emissionsvehikel (Gesellschaft, deren Hauptzweck darin besteht, Wertpapiere zu emittieren) und die von ihm emittierten Wertpapiere werden derzeit ausschließlich von der Bank Vontobel AG übernommen, die auch als Market Maker agiert. Gleichzeitig schließt der Emittent mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (insbesondere der Bank Vontobel AG) sog. OTC-Absicherungsgeschäfte (zwischen zwei Parteien individuell ausgehandelte Absicherungsgeschäfte) ab.

In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen der Emittent derivative Geschäfte zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere ((Turbo-) Optionsscheine, Zertifikate und Aktienanleihen) abschließt. Da der Emittent ausschließlich mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist der Emittent im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit dem Emittenten verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten führen. Den Inhabern von Wertpapieren des Emittenten stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Emittenten und des Garanten. Die Emission der Zertifikate wird durch die Vontobel Holding AG garantiert. Die Wertpapiere sind unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesi-

cherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass der Emittent seinen Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität des Emittenten berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität des Emittenten, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung seiner Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Da der Emittent gemäß seiner Satzung insbesondere zum Zwecke der Begebung von derivativen Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine wesentliche eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital des Emittenten lediglich EUR 50.000. Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einem Emittenten mit einer höheren Kapitalausstattung einem erheblich höheren Bonitätsrisiko ausgesetzt.

Etwaige Prospekthaftungsansprüche oder die wirksame Ausübung von Widerrufsrechten könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten nachteilig beeinflussen.

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz des Emittenten und des Garanten, kann eine Anlage in ein Wertpapier des Emittenten einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass der Emittent bzw. der Garant keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz des Emittenten bzw. des Garanten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.

Der Emittent hat derzeit kein Rating. Daher kann der Anleger die Zahlungsfähigkeit des Emittenten nicht mit Unternehmen, die über ein Rating verfügen, vergleichen.

2.2 Marktrisiken

Die Tätigkeit des Emittenten und sein jährliches Emissionsvolumen werden durch die Entwicklungen an den Märkten, an denen er seine Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

2.3 Risiken aus der Ausübung etwaiger Widerrufsrechte; Prospekthaftungsansprüche

Geschäftsgegenstand des Emittenten ist das Begeben von Wertpapieren, womit grundsätzlich die Erstellung von Wertpapierprospekten verbunden ist. Die Liquidität und der Bestand des Emittenten könnten gefährdet sein, wenn eine Vielzahl von Anlegern etwaige Widerrufsrechte ausüben würden. Derartige Widerrufsrechte könnten beispielsweise im Falle der Veröffentlichung von Nachträgen gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz entstehen.

Aufgrund der damit verbundenen Rückabwicklungsprobleme und der daraus gegebenenfalls resultierenden Verluste kann eine bedeutende Anzahl wirksam ausgeübter Widerrufsrechte durch die Anleger zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

Dies gilt auch für etwaige Prospekthaftungsansprüche, falls in Wertpapierprospekten des Emittenten für die Beurteilung der Wertpapiere wesentliche Angaben unrichtig oder unvollständig sind.

2.4 Potentielle Interessenkonflikte

Bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) können Interessenkonflikte bestehen. Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können während der Laufzeit der Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Handelsgeschäften beteiligt sein, die sich auf die jeweiligen Basiswerte direkt oder indirekt beziehen. Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen des Emittenten aus den Wertpapieren werden. Derartige Handels- bzw. Deckungsgeschäfte können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.

Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können in Bezug auf die Wertpapiere auch eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Market Maker und / oder Index-Sponsor. Eine solche Funktion kann den Emittenten bzw. die anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswertes zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen. Diese Funktionen können bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern zu Interessenkonflikten führen.

Der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und sind, sofern kein Fall des § 16 Wertpapierprospektgesetz (Aktualisierungspflicht bezüglich Basisprospekt) vorliegt, nicht verpflichtet, solche Informationen an die Inhaber der Wertpapiere weiterzugeben. Zudem können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern führen und sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Ausgabepreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen (fairen) Wert der Wertpapiere enthalten sein. Diese Marge wird von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen freiem Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle wird für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. Durch ein solches Market Making wird die Bank Vontobel AG oder die beauftragte Stelle den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen (sog. Spread) setzt der Market Maker in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage für die zugrunde liegenden Wertpapiere und nach bestimmten Ertrags Gesichtspunkten fest. Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Absicherungsgeschäfte nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen der Spannen zwischen Kauf- und Verkaufskursen kommen.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen Wert bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

3. Risiken bezogen auf den Garanten

3.1 Insolvenzrisiko/ Rating

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Garanten. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass der Garant seinen Verpflichtungen aus der Übernahme der Garantie nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher bei ihren Anlageentscheidungen neben der Bonität des Emittenten auch die Bonität des Garanten berücksichtigen.

Im Extremfall, d. h. bei einer Insolvenz des Emittenten und des Garanten, kann eine Anlage in die Wertpapiere des Emittenten einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass weder der Emittent noch der Garant einem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen sind, das im Falle der Insolvenz des Emittenten und des Garanten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.

Der Garant verfügt derzeit über ein Rating der unabhängigen Rating-Agenturen Standard & Poor's und Moody's. Die Rating-Agentur Standard & Poor's hat die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Garanten mit "A-1" und die langfristigen Verbindlichkeiten mit "A" bewertet. Nach der Veröffentlichung des Geschäftsberichts 2008 hat Standard & Poors den Ausblick der Ratings von stabil auf negativ gesenkt (20. Februar 2009) und diese Einschätzung am 30. März 2009 bestätigt. Moody's hat die langfristigen Verbindlichkeiten des Garanten mit "A2" eingestuft.

Die Rating-Agenturen Standard & Poor's und Moody's bewerten mit Hilfe einer Bonitätsbeurteilung, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Kreditverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen. Ein wesentlicher Baustein für die Bonitätseinstufung (= Rating) hierfür ist die Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Das Rating einer Bankgruppe ist ein wichtiges komparatives Element im Wettbewerb mit anderen Banken. Eine Herabstufung oder die bloße Möglichkeit der Herabstufung des Ratings des Garanten oder einer seiner Tochtergesellschaften könnte wiederum nachteilige Auswirkungen auf das Verhältnis zu Kunden und für den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen der entsprechenden Gesellschaft haben. Auf diese Weise könnten Neuabschlüsse beeinträchtigt, die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten reduziert und die Finanzierungskosten der entsprechenden Gesellschaft spürbar erhöht werden.

Die Definitionen der Rating-Agenturen lauten wie folgt:

S&P Definitionen¹:

A (long term rating)	Ein Schuldner mit dem Rating 'A' hat die starke Fähigkeit seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, ist jedoch in gewisser Weise anfälliger für negative Auswirkungen der Änderungen der Umstände und wirtschaftlichen Verhältnisses als Schuldner aus einer höheren Ratingkategorie.
Ausblick negativ	Das Rating könnte gesenkt werden.
A-1 (short term rating)	Ein Schuldner mit dem Rating 'A-1' hat eine starke Fähigkeit seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Er besitzt ein Rating in der höchsten Kategorie von S&P. Innerhalb dieser Ratingkategorie werden bestimmte Schuldner mit einem Plus-Zeichen (+) versehen. Dies

¹ Die S&P verwendet für *Long-Term* Kreditratings die Ratingkategorien AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC. Diese können jeweils durch ein (+) oder (-) modifiziert werden sowie durch R, SD und D. Die Kategorien von S&P für *Short-Term* Kreditratings sind folgendermaßen: A-1, A-2, A-3, B (B-1, B-2, B-3), C, R, SD und D. Beim Ratingausblick gibt es die Kategorien „positiv“, „negativ“, „stabil“, „noch unbestimmt“ („developing“) und „nicht aussagefähig“ („N.M.“, „not meaningful“).

zeigt an, dass die Fähigkeit des Schuldners, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, besonders stark ist.

Moody's Definitionen²:

- A2 A-geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko. Der Zusatz "2" bedeutet, dass die Verbindlichkeit in das mittlere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist.

3.2 Geschäftsrisiken

Der Garant ist die Konzernobergesellschaft (Holding) der Vontobel-Gruppe. Die Geschäftstätigkeit des Garanten wird von den herrschenden Marktverhältnissen und deren Auswirkungen auf die operativen (konsolidierten) Vontobel-Gesellschaften beeinflusst. Die Geschäftsfelder, auf die sich die Vontobel-Gruppe konzentriert, sind Private Banking, Asset Management sowie Investment Banking. Der Garant hat hierbei für die Vontobel-Gruppe insbesondere das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Kreditrisiko und operationelle Risiken definiert. Risiken für die Geschäftstätigkeit des Garanten können sich aus allgemeinen Marktrisiken ergeben, die durch Abwärtsbewegungen von Marktpreisen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktienkursen, Preisen von Rohwaren und entsprechenden Volatilitäten entstehen können und die Bewertung der Basiswerte bzw. der derivativen Finanzprodukte negativ beeinflussen können. Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Garanten können auch Liquiditätsengpässe haben, die z. B. durch Mittelabflüsse durch die Beanspruchung von Kreditzusagen oder die Unmöglichkeit der Prolongation von Passivgeldern entstehen können, so dass der Garant kurzfristigen Finanzierungsbedarf zeitweilig nicht decken könnte. Des Weiteren ist der Garant einem Kreditrisiko ausgesetzt, da Ausfallrisiken sowohl mit dem direkten Kreditgeschäft verbunden sind als auch im Rahmen von Geschäften entstehen können, die mit Kreditrisiken einhergehen, wie OTC-Derivat-Transaktionen (individuell zwischen zwei Parteien ausgehandelte Geschäfte), Geldmarktgeschäfte oder Securities Lending and Borrowing (Wertpapierleihe). Das kommerzielle Kreditgeschäft wird von der Vontobel-Gruppe nicht betrieben. Schließlich können operationelle Risiken im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit der Vontobel-Gruppe auftreten und zu Verlusten aus nicht adäquaten bzw. fehlenden Prozessen oder Systemen, Fehlverhalten von Mitarbeitern oder externen Ereignissen führen.

² Die Ratingskala von Moody's reicht von Aaa, Aa, A, Baa, Ba, B, Caa, Ca bis C. Die Zusätze „1“, „2“ und „3“ zeigen an, ob eine geratete Verbindlichkeit dem oberen, mittleren oder unteren Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist. Die Ratingausblicke werden bei Moody's in folgende Kategorien unterteilt: „positiv“, „negativ“, „stabil“ und „noch unbestimmt“ („developing“).

II. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

1. Verantwortliche Personen

Für den Inhalt des Basisprospekts vom 19. November 2009 und dieser endgültigen Angebotsbedingungen übernehmen der Emittent - Vontobel Financial Products GmbH, Kaiserstraße 6, 60311 Frankfurt am Main -, der Anbieter - Vontobel Europe S.A. (Luxemburg) Niederlassung Frankfurt a. M., Kaiserstrasse 6, 60311 Frankfurt am Main - und der Garant - Vontobel Holding AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich - gemäß § 5 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes die Verantwortung und erklären, dass ihres Wissens die Angaben darin richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die Vontobel Holding AG gibt diese Erklärung jedoch nur im Hinblick auf die zusätzlichen Finanzinformationen zum 30. Juni 2009 des Garanten (in Kapitel IV des Basisprospekts vom 19. November 2009), die Angaben zur Garantie (im Basisprospekt vom 19. November 2008 in Kapitel III 10 und in diesen endgültigen Angebotsbedingungen) und die Angaben zum Garanten in der Zusammenfassung (im Basisprospekt vom 19. November 2009 in Kapitel I 3) und den Risikofaktoren (im Basisprospekt vom 19. November 2009 in Kapitel II 3 bzw. in diesen endgültigen Angebotsbedingungen) sowie die per Verweis einbezogenen Informationen bezüglich des Garanten ab.

2. Risikofaktoren

Die Beschreibung der mit den Zertifikaten verbundenen Risikofaktoren befindet sich in Kapitel I 1 dieser endgültigen Angebotsbedingungen.

3. Wichtige Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Bank Vontobel AG kann während der Laufzeit der Zertifikate für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Handelsgeschäften beteiligt sein, die sich auf die jeweiligen Basiswerte direkt oder indirekt beziehen. Die Bank Vontobel AG kann außerdem Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten werden. Derartige Handels- bzw. Deckungsgeschäfte können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Zertifikate haben. Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können in Bezug auf die Zertifikate auch eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Market Maker und / oder Index-Sponsor. Eine solche Funktion kann den Emittenten bzw. die anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswertes zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen. Diese Funktionen können bei der Ermittlung der Kurse der Zertifikate und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern zu Interessenkonflikten führen.

Der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher Produkte kann sich auf den Wert der Zertifikate auswirken. Derartige Emissionen können sowohl auf Grundlage des Basisprospekts vom 19. November 2009 als auch auf Grundlage anderer Prospekte erfolgen. Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und sind, sofern kein Fall des § 16 Wertpapierprospektgesetz (Aktualisierungspflicht bezüglich Basisprospekt) vorliegt, nicht verpflichtet, solche Informationen an die Inhaber der Zertifikate weiterzugeben. Zudem können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten sowohl unter den

betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern führen und sich auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Zertifikate können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe direkt oder indirekt Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte (wie z. B. Anlageberater) zahlen. Solche Gebühren sind im Zertifikatspreis enthalten.

Der Erlös aus den Zertifikaten wird zur Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Emittenten verwendet. Mit der Emission verfolgt der Emittent die Gewinnerzielung und er sichert sich auch mit den Emissionserlösen gegen die Risiken aus der Emission ab. Ein abgrenzbares Zweck- (Sonder-) Vermögen wird nicht gebildet. Insbesondere ist der Emittent nicht verpflichtet, in die jeweiligen Basiswerte zu investieren. Soweit der Emittent bzw. die mit ihm verbundenen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe zur internen Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Zahlungsverpflichtungen sog. Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) vornehmen, stehen dem Anleger hieraus keine Ansprüche zu.

4. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere

Funktionsweise von Zertifikaten

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere und verbriefen als sog. Inhaberschuldverschreibungen das Recht der jeweiligen Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der sich jeweils in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) errechnet. Das Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages sowie dessen genaue Berechnung sind in den allein maßgeblichen Zertifikatsbedingungen geregelt.

Anleger können mit den Zertifikaten an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes (Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Index, Edelmetalle, Future bzw. Korb aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren, Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetallen, Futures oder Wechselkursen) partizipieren, ohne den jeweiligen Basiswert (bzw. die jeweiligen Basket- und Indexkomponenten) direkt erwerben zu müssen. Wirtschaftlich entspricht eine Anlage in Zertifikate grundsätzlich einer Direktinvestition in den jeweiligen Basiswert (bzw. die jeweiligen Basket- und Indexkomponenten), ist einer solchen jedoch auf Grund verschiedener Ausstattungsmerkmale der Zertifikate nicht vollständig vergleichbar. Dazu gehören insbesondere die begrenzte oder unbegrenzte (Open End Zertifikate) Laufzeit, die mögliche Zahlung des Auszahlungsbetrages, das Stop-Loss Ereignis (soweit vorgesehen), der fehlende Anspruch auf Dividenden, Bezugsrechte oder sonstige Erträge sowie das Insolvenzrisiko des Emittenten und des Garanten. Je nach Zertifikatsart existieren weitere Ausstattungsmerkmale, die die Zertifikate von einer Direktinvestition unterscheiden.

Eine Ausübung der Zertifikate mit fester Laufzeit ist während der Laufzeit nicht möglich. Jedoch können die Zertifikate grundsätzlich während der Laufzeit börslich oder außerbörslich bzw. – wenn dies in den endgültigen Angebotsbedingungen ausdrücklich erwähnt ist – nur außerbörslich ge- oder verkauft werden.

Das Bezugsverhältnis gibt an, wie viele Zertifikate sich auf eine Einheit des Basiswertes beziehen. Ein Bezugsverhältnis von 5:1 gibt beispielsweise an, dass sich 5 Zertifikate auf eine Einheit des Basiswertes beziehen, d.h. 5 Zertifikate pro Basiswert.

Open End Zertifikate sind Zertifikate ohne eine feste Laufzeit. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass die Zahlung des Auszahlungsbetrages davon abhängig ist, ob der Zertifikatsinhaber sein Zertifikatsrecht nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ausübt oder der Emittent die Zertifikate vorzeitig kündigt. Ohne eine solche Ausübung bzw. Kündigung hat der Zertifikatsinhaber keine Möglichkeit, den Auszahlungsbetrag zu erhalten. Da es ungewiss ist, ob der Emittent die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber zur Erlangung des Auszahlungsbetrages gezwungen, sein Zertifikatsrecht von sich aus entsprechend den Zertifikatsbedingungen auszuüben. Eine

Ausübung des Zertifikatsrechts durch den Zertifikatsinhaber oder eine vorzeitige Kündigung durch den Emittenten ist nur mit Wirkung zu bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten, Zeitpunkten eines Jahres möglich. Im Übrigen ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts nur durch eine börsliche oder außerbörsliche Veräußerung der Zertifikate möglich.

Partizipations-Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nahezu eins zu eins die Wertentwicklung des Basiswertes nachvollziehen, unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses sowie einer etwaigen Währungsumrechnung. Index-Zertifikate sind Partizipations-Zertifikate auf einen Index als Basiswert.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensinvestition; es besteht das Risiko des Verlustes bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der angefallenen Transaktionskosten. Sofern der Wert des jeweiligen Basiswertes an einem Bewertungstag bzw. nach Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses (soweit vorgesehen) Null beträgt, entsteht dem Anleger ein Totalverlust. Der Verlust liegt sodann in dem für das Zertifikat bezahlten Preis und in den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtagen. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten.

Die Zertifikate erbringen keine laufenden Erträge (wie bspw. Zinsen oder Dividenden), mit denen Wertverluste der Zertifikate ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine Indexberechnungs- bzw. Managementgebühr anfallen kann. Die einzige Möglichkeit, einen Ertrag zu erzielen, besteht in einer Steigerung des Kurswertes der Zertifikate. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erhofft wurde. Der mögliche Gewinn oder Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom bezahlten Kaufpreis für die Zertifikate ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Auszahlungsbetrag. Bei einer vorzeitigen Veräußerung bestimmt sich der Gewinn oder Verlust durch die Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Zertifikate (jeweils unter Berücksichtigung der Transaktionskosten).

Der Wert der Zertifikate während ihrer Laufzeit wird insbesondere von der Entwicklung und der Volatilität des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten), der jeweiligen Restlaufzeit der Zertifikate sowie durch verschiedene weitere Faktoren beeinflusst:

Der Wert der Zertifikate reflektiert die Kursbewegungen des jeweils zugrunde liegenden Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) und sind daher ständigen (teilweise erheblichen) Schwankungen ausgesetzt. Der Wert der Zertifikate wird auch von der Volatilität des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) beeinflusst. Alle Einflussfaktoren, die zu Kursveränderungen des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) führen, wirken sich auch auf den Kurs der Zertifikate aus. So verliert ein Zertifikat grundsätzlich (und unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und anderer für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) fällt. Die Einflussfaktoren können jeweils allein oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren in unterschiedlichem und nicht im Vorhinein bestimmbarem Maße Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Zertifikate haben.

Je volatiler der Basiswert (bzw. die Basket- und Indexkomponenten) ist, desto größer sind die Kursschwankungen der Zertifikate. Der Anleger muss sich daher bei seiner Kaufentscheidung eine fundierte Meinung über die Entwicklung des Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) bilden und ihm muss bewusst sein, dass die bisherige Entwicklung eines Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) nicht auf dessen zukünftige Wertentwicklung schließen lässt.

Wenn der durch die Zertifikate verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine von der Auszahlungswährung (EUR bzw. eine andere Währung) abweichende Währung berechnet wird oder sich der Wert eines Basiswertes (bzw. der jeweiligen Basket- und Indexkomponenten) gemäß einer anderen Währung als der Auszahlungswährung bestimmt, sollten potenzielle Erwerber der Zertifikate be-

rücksichtigen, dass mit der Anlage in die Zertifikate Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts der Basiswerte, sondern auch von ungünstigen Wertentwicklungen der anderen Währung abhängt. Solche ungünstigen Entwicklungen können das Verlustrisiko der Erwerber der Zertifikate dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Zertifikate oder die Höhe des möglichen Auszahlungsbetrages entsprechend vermindert.

Die Einflussfaktoren können jeweils allein oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren in unterschiedlichem und nicht im Vorhinein bestimmbar Maß Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Zertifikate haben.

Eine Wertminderung der Zertifikate kann daher selbst dann eintreten (wie bspw. im Falle der Realisierung eines Währungsrisikos), wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes (bzw. der Basket- und Indexkomponenten) konstant bleibt.

Bei den Zertifikaten auf einen Korb als Basiswert setzt sich der Korb aus den in den endgültigen Angebotsbedingungen genannten Korbbestandteilen zusammen. Hierbei kann es sich um einen statischen Korb, der in seiner Zusammensetzung während der Laufzeit der Zertifikate grundsätzlich gleich bleibt, oder um einen dynamischen Korb, der während der Laufzeit in regelmäßigen Abständen nach einem definierten Anpassungsverfahren verändert wird, handeln. Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor (sog. Anzahl) eines Korbbestandteiles ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteiles auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Der jeweilige Wert des Korbes wird auf Grundlage der Bewertungskurse der einzelnen Korbbestandteile und des Gewichtungsfaktors berechnet, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnet ist. Die Korbbestandteile werden, sofern dies gemäß den Zertifikatsbedingungen vorgesehen ist, nach einem dynamischen Auswahlverfahren fortlaufend angepasst. Der Emittent ist unter bestimmten in den Zertifikatsbedingungen beschriebenen Umständen berechtigt, die Zusammensetzung des Korbes bzw. den Wert der Gewichtungsfaktoren der Korbbestandteile anzupassen. Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass die gewählten Methoden zur statischen Basket-Zusammensetzung bzw. zum dynamischen Auswahlverfahren bezüglich der fortlaufenden Basket-Zusammensetzung erfolgreich sein werden; er muss sich vielmehr eine eigene Meinung zu den Basket-Zusammensetzungen bilden. Es ist möglich, dass die positive Entwicklung einzelner Korbbestandteile durch die negative Entwicklung anderer Korbbestandteile des Baskets neutralisiert wird.

Indices als Basiswerte können sowohl von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch von anderen Gesellschaften konzipiert werden. Der Anleger muss die jeweiligen Indexbeschreibungen beachten und die Funktionsweise des jeweiligen Indexes verstehen. Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass die jeweiligen Indices erfolgreich sein werden, er muss sich daher seine eigene Meinung zu den Indices bilden.

Weitere spezifische Angaben zu den Zertifikaten und den Basiswerten (Indices) sind den in Kapitel IV enthaltenen Zertifikatsbedingungen zu entnehmen. Sowohl der Basisprospekt vom 19. November 2009 als auch diese endgültigen Angebotsbedingungen sind kostenlos bei dem Emittenten erhältlich bzw. auf der Vontobel-Homepage www.vontobel-zertifikate.de abrufbar.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

Die Zertifikate werden von der Vontobel Financial Products GmbH im Rahmen eines Angebotsprogramms emittiert, jeweils von der Bank Vontobel AG, Zürich übernommen (Daueremission) und von der Vontobel Europe S.A. (Luxemburg) Niederlassung Frankfurt a. M. angeboten. Die jeweiligen Emissionen der Zertifikate erfolgen unter einer Garantie der Vontobel Holding AG. Der Emittent betreibt die Emission von Inhaberschuldverschreibungen als laufendes Geschäft und die Neuemission von Inhaberschuldverschreibungen bedarf daher keiner besonderen gesellschaftsrechtlich dokumentierten Grundlage.

Die Zertifikate werden in der Zeit vom 27. November 2009 bis 10. Dezember 2009 (Zeichnungsfrist) angeboten; der Ausgabepreis beträgt EUR 101,50 (inkl. 1,5% Ausgabeaufschlag). Der Emittent behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden und Zeichnungen zu kürzen. Der Mindestbetrag der Zeichnung beträgt 1 Zertifikat. Ab dem 14. Dezember 2009 (Tag der erstmaligen Börsennotierung) wird der Zertifikatspreis durch die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle als Market Maker fortlaufend festgesetzt werden. Market Maker ist Bank Vontobel AG. Das öffentliche Angebot läuft als Daueremission grundsätzlich während der jeweiligen Laufzeit. Das Ende der jeweiligen Laufzeit ergibt sich aus der Anlage 1 zu den jeweiligen Bedingungen (Kapitel IV). Weitere zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmende Einzelheiten der Emission werden von dem Emittenten (sofern erforderlich) nach dem Ende der Zeichnungsfrist auf der Internetseite www.vontobel-zertifikate.de bekanntgegeben.

Das öffentliche Angebot der Zertifikate richtet sich an sachkundige Anleger. Interessierte Anleger können im Rahmen des öffentlichen Angebots in Deutschland die Zertifikate über Banken und Sparkassen, börslich oder außerbörslich ab dem 14. Dezember 2009 erwerben bzw. zeichnen. Das öffentliche Angebot in Österreich und Luxemburg wird nach der Veröffentlichung des Basisprospekts und der entsprechenden Notifizierung (Übermittlung der Bescheinigung über die Billigung des Basisprospekts nach Österreich und Luxemburg) sowie der entsprechenden Veröffentlichung der jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen erfolgen. Informationen zu den jeweiligen Preisen können interessierte Anleger bei den einschlägigen Informationsdiensten, den Banken und Sparkassen sowie auf der Internetseite www.vontobel-zertifikate.de erhalten. Das Settlement (Lieferung der Wertpapiere gegen entsprechende Bezahlung) erfolgt in der Regel zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Vertragsschluss bezüglich des börslichen bzw. außerbörslichen Erwerbs der Zertifikate. Der Anleger erfährt über die Ausführung seiner Order durch Mitteilung seiner Hausbank bzw. Sparkasse (in der Regel durch den Depotauszug). Die Aufnahme des Handels im Rahmen der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr ist vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilung möglich.

Die Übernahme der Zertifikate erfolgt aufgrund einer zwischen dem Emittenten und der Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, Schweiz bestehenden Rahmenvereinbarung vom 1. April 2005, wonach die von dem Emittenten begebenen Emissionen zunächst von der Bank Vontobel AG übernommen werden. Die Bank Vontobel AG ist ebenfalls eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Vontobel Holding AG und die derzeit wichtigste vollkonsolidierte Konzerngesellschaft innerhalb der Vontobel-Gruppe.

Im Folgenden werden die Berechnungsstelle sowie die Zahlstellen genannt:

Berechnungsstelle: Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, Schweiz,

Hauptzahlstelle: Bank Vontobel AG, Zürich,

deutsche Nebenzahlstelle: Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München,

weitere Zahlstelle in Österreich: Bank Vontobel Österreich AG, Rathausplatz 4, A-5024 Salzburg.

Die Zertifikate werden durch Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunden verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, hinterlegt.

Der Basisprospekt wird nach Maßgabe des § 6 Wertpapierprospektgesetz in Verbindung mit § 14 Wertpapierprospektgesetz durch die jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen ergänzt. Die Hinterlegung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die entsprechende Veröffentlichung erfolgt nach Maßgabe des § 6 Wertpapierprospektgesetz in Verbindung mit § 14 Wertpapierprospektgesetz.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen sind von interessierten Anlegern die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu beachten.

Der Ausgabepreis sowie die im Sekundärmarkt durch den Market Maker fortlaufend festgesetzten Preise der Zertifikate werden aus verschiedenen Bestandteilen gebildet. Derartige Bestandteile sind der finanzmathematische Wert der Zertifikate, die Marge und gegebenenfalls sonstige Entgelte bzw. Verwaltungsvergütungen. Gegebenenfalls ist im Ausgabepreis zusätzlich noch ein Ausgabeaufschlag enthalten. Der finanzmathematische Wert eines Zertifikats wird auf Basis des von dem Emittenten bzw. Market Maker jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei neben dem Wert der Basiswerte auch von anderen veränderlichen Faktoren ab. Zu den anderen Faktoren können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus den Basiswerten, Zinssätze, die Volatilität der Basiswerte, die Restlaufzeit der Zertifikate und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von dem Emittenten bzw. dem Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Die Marge wird ebenfalls von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für vergleichbare Wertpapiere erheben. Bei der Kalkulation der Marge werden neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Wertpapiere sowie gegebenenfalls Lizenzgebühren berücksichtigt. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Wertpapiere an Dritte gezahlt werden.

Die Vertriebsfolgeprovision beträgt bis zu 0,7 % des Ausgabepreises (ohne Ausgabeaufschlag). Die sog. Vertriebsfolgeprovision wird bestandsabhängig wiederkehrend an die Vertriebsstelle gezahlt. Die Vertriebsstelle handelt selbstständig und ist kein Vertreter des Emittenten oder des Market Makers. Wird beim Vertrieb eine Gesellschaft der Vontobel-Gruppe eingeschaltet, werden der vertreibenden Stelle entsprechende Beträge bankintern gutgeschrieben. Diese Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Erstellung des Basisprospekts vom 19. November 2009 bzw. dieser endgültigen Angebotsbedingungen; Änderungen während des Angebotszeitraums und der Laufzeit der Wertpapiere sind möglich.

6. Börsennotierung

Die im Rahmen des Basisprospekts vom 19. November 2009 und dieser endgültigen Angebotsbedingungen zu begebenden Zertifikate sollen in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (Segment EUWAX) einbezogen werden. Der Termin für die geplante Einbeziehung in den Freiverkehr ist der 14. Dezember 2009. Es entspricht der derzeitigen Praxis, dass die Notierung der Zertifikate zwei Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag endet.

Die angebotenen Zertifikate können während der Laufzeit grundsätzlich börslich oder außerbörslich erworben bzw. veräußert werden.

Die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle wird sich gegenüber den beteiligten Börsen (insbesondere bezüglich des Handels der Zertifikate an den Freiverkehrssegmenten Scoach (Frankfurter Wertpapierbörse) und EUWAX (Baden-Württembergische Wertpapierbörse)) im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen verpflichten (sog. Market Making). Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber den beteiligten Börsen. Dritte Personen, wie die Zertifikatsinhaber, können daraus keine Verpflichtung ableiten. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber den Börsen nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen, besonderen Marktsituationen oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission.

Die Ausnahmen von der verbindlichen Verpflichtung zur Kursstellung durch den Market Maker gelten gemäß den entsprechenden Regelwerken insbesondere bei:

- besonderen Umständen im Bereich des Market Makers (z.B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall);
- besonderen Marktsituationen (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswertes aufgrund besonderer Situationen am Heimatmarkt oder besonderer Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-Situationen);
- vorübergehendem Ausverkauf der Emission. In diesem Fall muss nur ein Geldkurs und es darf kein Briefkurs bereitgestellt werden.

7. Zusätzliche Angaben

Der Emittent beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die gemäß einer gesetzlichen Verpflichtung bzw. gemäß den Zertifikatsbedingungen als Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt oder auf der Internetseite des Emittenten unter www.vontobel-zertifikate.de zu veröffentlichen sind. Bekanntmachungen in Österreich und Luxemburg erfolgen, sofern diese nach österreichischem und luxemburgischem Recht zwingend erforderlich sind, im Amtsblatt der Wiener Zeitung.

Der Basisprospekt vom 19. November 2009 wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes in Verbindung mit § 14 des Wertpapierprospektgesetzes veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Basisprospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen entschieden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Basisprospekt vom 19. November 2009 nicht auf inhaltliche Richtigkeit überprüft.

Die endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots entsprechend den Vorschriften des § 6 Wertpapierprospektgesetz in Verbindung mit § 14 Wertpapierprospektgesetz bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und entsprechend veröffentlicht. Die endgültigen Angebotsbedingungen werden ebenso wie der Basisprospekt vom 19. November 2009 auf der Vontobel-Homepage www.vontobel-zertifikate.de abrufbar sein. Eine Prüfung der jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt nicht. Darüber hinaus werden der Basisprospekt sowie die endgültigen Angebotsbedingungen bei dem Emittenten zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden. Die in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Informationen ersetzen die in dem Basisprospekt als [•] gekennzeichneten Platzhalter bzw. die als [] gekennzeichneten eckigen Klammern. Dies geschieht durch Ergänzung der jeweiligen Informationen an den entsprechenden Stellen. Die entsprechenden Informationen standen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Basisprospektes vom 19. November 2009 noch nicht fest.

8. Basiswerte

Indexbeschreibung des " S-BOX Smart Grid Performance-Index "

Der S-BOX Smart Grid ist ein Index der Boerse Stuttgart AG und wird von dieser berechnet und verteilt. Er bildet die Kursentwicklung von Unternehmen ab, in deren Geschäftstätigkeit der Aufbau von intelligenten Stromnetzen („Smart Grids“) sowie die Entwicklung, Produktion und der Verkauf damit in Zusammenhang stehender Infrastruktur, Produkte und Dienstleistungen im Mittelpunkt steht. Der Index wird in USD berechnet.

Der S-BOX Smart Grid wird mit der ISIN DE000A1CQ8G2 verteilt; die WKN lautet A1CQ8G. Der Index wird über Reuters unter dem Kürzel .SBOXGRID veröffentlicht. Unter Bloomberg erfolgt die Veröffentlichung unter dem Kürzel SBOXGRID <Index>.

Der Index ist zum Handelsschluss am Startdatum, dem 11.12.2009, auf 100 basiert.

Der S-BOX Smart Grid wird aus den Preisen der jeweiligen Indexmitglieder an der jeweiligen Börse berechnet. Verwendet werden die jeweils zuletzt festgestellten Preise. Preise von Indexmitgliedern, die nicht in der Indexwährung notieren, werden mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs auf Reuters (z.B. USD=X, USDGBP=R) umgerechnet. Ist während der Berechnungszeit kein aktueller Preis über Reuters verfügbar, so wird mit dem letzten verfügbaren Preis bzw. mit dem Schlusskurs von Reuters vom letzten Handelstag gerechnet.

Der S-BOX Smart Grid wird grundsätzlich von 09:00 Uhr MEZ bis 22:30 Uhr MEZ alle 60 Sekunden verteilt.

Gewichtung

An den Selektionstagen werden die Mitglieder des S-BOX Smart Grid neu ermittelt und an den Anpassungstagen neu gewichtet. Die fünf Indexmitglieder mit dem höchsten durchschnittlichen täglichen Aktien-Handelsvolumen in USD über die letzten drei Monate werden am Anpassungstag mit je 10,000000% im Index gewichtet, die fünf Indexmitglieder mit dem geringsten durchschnittlichen täglichen Aktien-Handelsvolumen in USD über die letzten drei Monate werden am Anpassungstag mit je 3,333333% im Index gewichtet. Die restlichen fünf Indexmitglieder werden am Anpassungstag mit je 6,666667% im Index gewichtet. Sollte der Index an einem Anpassungstag weniger als 15 Mitglieder besitzen, entscheidet das Index-Komitee über die Gewichtung der Indexmitglieder.

Index-Komitee

Die Überwachung der Zusammensetzung des S-BOX Smart Grid sowie gegebenenfalls notwendige Anpassungen des Regelwerks obliegt einem eigens dafür geschaffenen Index-Komitee. Dieses setzt sich aus Mitarbeitern der Structured Solutions AG zusammen (im Folgenden das „S-BOX Smart Grid Komitee“ oder „Index-Komitee“). Das Index-Komitee stellt am Selektionstag bis 17:00 MEZ die zukünftige Zusammensetzung des S-BOX Smart Grid fest. Außerdem entscheidet das Index-Komitee bei außerordentlichen Ereignissen (Fusionen, Insolvenzen usw.), die sich auf einen Bestandteil des S-BOX Smart Grid beziehen, über entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung des S-BOX Smart Grid und gegebenenfalls weitere geeignete Maßnahmen.

Falls sich Änderungen des Leitfadens als notwendig erweisen sollten, ist das Index-Komitee befugt, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Beschlüsse des Index-Komitees müssen einstimmig getroffen werden.

Veröffentlichungen

Sämtliche für die aktuelle Berechnung des Index relevanten Parameter und Informationen werden auf der Seite <http://www.boerse-stuttgart.de> und ihren Unterseiten zur Verfügung gestellt.

Indexzusammensetzung

Auswahl der Indexmitglieder

Sowohl die Startzusammensetzung als auch die fortlaufenden Anpassungen ergeben sich auf der Basis folgender Regeln:

An den Selektionstagen erstellt die Structured Solutions AG den Auswahlpool.

Aus dem Auswahlpool werden die nach Marktkapitalisierung 15 größten Unternehmen als Indexmitglieder ausgewählt. Sollten weniger als 15 Unternehmen im Auswahlpool enthalten sein, so werden entsprechend weniger Aktien in den Index aufgenommen.

Außerordentliche Anpassungen sind möglich.

Ordentliche Anpassungen

Halbjährlich an den Selektionstagen werden die Mitglieder des S-BOX Smart Grid neu ermittelt und an den Anpassungstagen nach Maßgabe neu gewichtet. Eine Neugewichtung der Mitglieder des S-BOX Smart Grid findet, vorbehaltlich außerordentlicher Anpassungen, außerhalb der Monate März und September nicht statt.

Die erstmalige Anpassung findet im März 2010 statt.

Außerordentliche Anpassungen

Das Index-Komitee kann bei außerordentlichen Ereignissen (z.B. Fusionen, Insolvenzen, Marktstörungen, usw.), die sich auf einen oder mehrere Mitglieder des S-BOX Smart Grid beziehen, nach billigem Ermessen entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung des S-BOX Smart Grid vornehmen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen treffen, die geeignet sind, die Fortführung des S-BOX Smart Grid zu ermöglichen.

Die neue Zusammensetzung des S-BOX Smart Grid und der Handelstag, ab dem diese wirksam wird, wird vom Index-Komitee bestimmt. Die entsprechenden Publikationen erfolgen sobald als möglich durch die Boerse Stuttgart AG.

Dividenden und andere Ausschüttungen

Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen führen zu einer Anpassung des S-BOX Smart Grid.

Begriffsbestimmungen

Smart Grid	„Smart Grid“ bezeichnet intelligente Stromnetze, in denen Elektrizität unter Einsatz moderner Technologien zur Steuerung, Kostensenkung und Erhöhung der Versorgungsverlässlichkeit an Verbraucher geliefert wird.
Auswahlpool	„Auswahlpool“ beinhaltet, in Bezug auf einen Selektionstag, alle börsennotierten Aktiengesellschaften, welche folgende Kriterien erfüllen: (a) <ul style="list-style-type: none">o Hauptgeschäftstätigkeit im Bereich „Smart Grid“ und signifikanter Umsatzanteil in diesem Bereich; odero Technologieführerschaft im Bereich „Smart Grid“; odero getätigte oder beabsichtigte (sofern nachweisbar von der Unternehmensführung angekündigt) signifikante Investitionen in den Bereich „Smart Grid“; (b) Marktkapitalisierung von mindestens 200 Millionen USD; (c) Ausreichendes Handelsvolumen: Von einem ausreichenden Handelsvolumen wird bei einem durchschnittlichen täglichen Aktienhandelsvolumen ab 0,3 Million USD über die letzten drei Monate

ausgegangen; und

(d) Listing an einer anerkannten Börse

Im Auswahlpool ist nur ein Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mehr als 5 Mrd. USD zulässig. Sollten nach der vorstehenden Auswahlmethodik mehrere Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mehr als 5 Mrd. USD die Kriterien erfüllen, verbleibt von diesen lediglich das nach Marktkapitalisierung größte Unternehmen im Auswahlpool.

Börse	"Börse" ist die entsprechende Heimatbörse, an der das Mitglied des S-BOX Smart Grid sein Hauptlisting hat. Das Index-Komitee kann entscheiden, aus Handelbarkeitsgründen eine andere als die Heimatbörse zur „Börse“ zu erklären.
Handelstag	"Handelstag" ist in Bezug auf den Index, ein Handelstag an der Börse (oder ein Tag, der ein solcher gewesen wäre, wenn nicht eine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Tag ein "Handelstag" in Bezug auf den Index oder anderweitig im Zusammenhang mit diesem Dokument ist, liegt beim Index-Berechner.
Selektionstag	„Selektionstag“ ist der Handelstag 5 Handelstage vor dem Anpassungstag.
Anpassungstag	„Anpassungstag“ ist der letzte Handelstag der Monate März und September.

Index-Lizenzhinweis

Der S-BOX Smart Grid Performance-Index wird berechnet von der Festlegungsstelle. Das Indexzertifikat auf den S-BOX Smart Grid Performance-Index wird vom Lizenzgeber nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt und der Lizenzgeber bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt noch in sonstiger Hinsicht.

Die zuvor dargestellten Angaben sind dem anfänglichen Leitfaden zum "S-BOX Smart Grid Performance-Index" der Börse Stuttgart AG entnommen.

Weitere Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und dessen Volatilität sowie der Index-Leitfaden in der jeweils aktuellen Version sind auf der Internetseite <http://www.boerse-stuttgart.de> und ihren Unterseiten erhältlich.

Der Emittent übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit und für die fortlaufende Aktualisierung der auf der angegebenen Internetseite enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

9. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Ein öffentliches Angebot der Zertifikate ist in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und Luxemburg geplant.

Die Verbreitung des Basisprospekts vom 19. November 2009 und dieser endgültigen Angebotsbedingungen und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Der Emittent gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts vom 19. November 2009 oder eines öffentlichen Angebots der Wertpapiere außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und Luxemburg nach den dort jeweils geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts vom 19. November 2009 bzw. dieser endgültigen Angebotsbedingungen oder ein öffentliches Angebot dort jeweils zulässig ist.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dem Basisprospekt bzw. diesen endgültigen Angebotsbedingungen enthalten sind.

10. Die Garantie

Die Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz (die "Garantin") garantiert hiermit den Inhabern (die "Gläubiger") der von der Vontobel Financial Products GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland (die "Schuldnerin") gemäß nachstehender Anlage 1 ausgegebenen Zertifikate (die "Zertifikate", welcher Ausdruck, soweit es der Zusammenhang erlaubt, eine über die Zertifikate ausgestellte Dauer-Inhaber-Urkunde einschließt), unbedingt und unwiderruflich gemäß Art. 111 OR (Schweizerisches Obligationenrecht), die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller gemäß den Bedingungen der Zertifikate zu zahlenden Beträge, und zwar zu den nachstehenden Bedingungen:

1. Diese Garantie stellt eine selbständige, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtung der Garantin dar, die im gleichen Rang steht mit allen ihren sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen, mit Ausnahme solcher, die kraft Gesetzes Vorrang genießen.
2. Sinn und Zweck dieser Garantie ist es, sicherzustellen, dass unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen und ungeachtet der Beweggründe, Einwendungen oder Einreden, derentwegen eine Zahlung durch die Schuldnerin unterbleiben mag, und ungeachtet der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen der Schuldnerin unter den Zertifikaten die Gläubiger die zahlbaren Beträge zum Fälligkeitstermin und in der Weise erhalten, die in den Bedingungen festgesetzt sind.
3. Die Garantin wird auf erstes Verlangen der Inhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Zertifikaten von der Schuldnerin nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich in EUR alle Beträge zahlen, die erforderlich sind, um den in Ziffer 2 genannten Sinn und Zweck dieser Garantie zu erreichen.
4. Die Garantie bleibt gültig, bis alle Beträge gemäß Ziffer 3 voll gezahlt sind, ungeachtet etwaiger von den Gläubigern der Schuldnerin gewährter Zugeständnisse.
5. Solange die Garantin fällig gewordene Beträge, die von ihr zu zahlen oder zu liefern sind, nicht voll gezahlt hat, wird sie im Hinblick auf etwaige Zahlungen, die sie gemäß der Garantie geleistet hat, keine Rückgriffsrechte oder sonstige Rechte, die ihr bezüglich oder infolge einer solchen Teilzahlung erwachsen mögen, gegenüber der Schuldnerin geltend machen.
6. Mit jeder Zahlung unter dieser Garantie verringert sich die Verpflichtung der Garantin entsprechend.
7. Diese Garantie stellt eine selbständige Garantie (und nicht eine Bürgschaft) gemäß schweizerischem Recht dar. Alle daraus entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz.
8. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschliesslich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich. Vorbehalten bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheidung endgültig ist.

Zürich, den 27. November 2009

Vontobel Holding AG

III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Sofern Informationen von Seiten Dritter, wie insbesondere die Angaben zum Rating des Garanten in Kapitel II 3 des Basisprospekts vom 19. November 2009 bzw. in Kapitel I 3 dieser endgültigen Angebotsbedingungen, übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von Dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

IV. ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

Open End Index-Zertifikate

§ 1 Zertifikatsrecht, Status, Garantie

(1) Der Inhaber eines Open End Index Zertifikats Open End Zertifikats ("Zertifikat") ist berechtigt, von der Vontobel Financial Products GmbH ("Emittent"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen, die Zahlung eines Geldbetrages in der Handelswährung ("Handelswährung") ("Auszahlungsbetrag") zu verlangen („Zertifikatsrecht“).

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem am jeweiligen Kündigungstag bzw. Ausübungstag (jeweils auch ein „Bewertungstag“) maßgeblichen Bewertungskurs (wie nachfolgend definiert) des Basiswertes dividiert durch das Bezugsverhältnis ("Bezugsverhältnis"), abzüglich der Managementgebühr und umgerechnet in die Handelswährung.

$$\text{Auszahlungsbetrag} = \frac{\text{Bewertungskurs} \times (1 - \text{Managementgebühr})^t}{\text{Bezugsverhältnis} \times \text{EURUSD}}$$

wobei:

t: Anzahl Jahre seit 16.12.2009 (effektiv/360).

Managementgebühr: 1,5 % p.a.

"Bewertungskurs" ist – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - der am Bewertungstag von der Festlegungsstelle („Festlegungsstelle“) festgestellte Schlusskurs des Basiswertes (Index). Dabei entspricht ein Indexpunkt einem Betrag von 1,00 der jeweiligen Währung des Basiswertes (Index). Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt werden, so gilt – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Zertifikatsbedingungen - als Bewertungskurs der am nächsten Bankarbeitstag festgestellte Schlusskurs.

Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser auf den nächstfolgenden Börsentag. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem von der Festlegungsstelle der Basiswert (Index) berechnet wird. „Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börsen in Frankfurt am Main und Zürich geöffnet sind.

Die Angaben zu ISIN, WKN, Stückzahl, Handelswährung, Index (ISIN/Währung), Laufzeit, Bezugsverhältnis, Festlegungsstelle, Ausgabepreis und Managementgebühr ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen Zertifikatsbedingungen beigefügten Übersicht.

(2) Die sich bei der Berechnung der Geldbeträge ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle Cent auf- bzw. abgerundet. Die erforderlichen Umrechnungen finden jeweils zum Spot Kurs zwischen der Währung des Basiswertes und der Handelswährung, wie er am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank, www.ecb.int, dort unter der Rubrik „Euro foreign exchange reference rates“ erscheint („Umrechnungskurs“), statt. Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird der Emittent den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“)) bestimmen.

(3) Die Zertifikate sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen.

(4) Die Zertifikate begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(5) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz („Garant“) garantiert. Die Verpflichtungen des Garanten unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten des Garanten, die untereinander gleichrangig sind. Der Garant wird auf erstes Verlangen der Zertifikatsinhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Zertifikaten von dem Emittenten nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich alle gemäß den Zertifikatsbedingungen zu zahlenden Beträge zahlen. Eine Lieferung von Basiswerten durch den Garanten erfolgt nicht. Sämtliche aus der Garantie entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschließlich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich. Vorbehalten bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 2 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

(1) Die von dem Emittenten begebenen Zertifikate sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde („Inhaber-Sammel-Urkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, („Clearstream“) hinterlegt ist. Die Inhaber-Sammel-Urkunde trägt die Unterschrift des Emittenten. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Urkunden ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu. Die Zertifikate können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream frei übertragen werden.

(3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3 Laufzeit, Ausübung des Zertifikatsrechts, vorzeitige Kündigung durch den Emittenten, Zahlung des Auszahlungsbetrages

(1) Die Laufzeit der Zertifikate ist unbegrenzt. Das Zertifikatsrecht kann vom Zertifikatsinhaber, vorbehaltlich vorheriger Kündigung durch den Emittenten (gemäß § 3 Abs. 7), jeweils zum Ende eines der halbjährlichen Index-Anpassungstage („Ausübungstag“) ausgeübt werden. Die Ausübung gibt dem Zertifikatsinhaber das in § 1 Abs. 1 bestimmte Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages durch den Emittenten.

(2) Zur wirksamen Ausübung des Zertifikatsrechts muss der Zertifikatsinhaber über seine handelnde Bank bis spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem Ausübungstag (10:00 Uhr MEZ) der Berechnungsstelle sowohl per Telefon 0041-58 283-7898 als auch per Fax 0041-58-283-5545 eine Ausübungserklärung abgeben.

(3) Die Ausübungserklärung muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- (a) die Erklärung des Zertifikatsinhabers, hiermit sein Zertifikatsrecht auszuüben;
- (b) die Bezeichnung der Zertifikate (ISIN) und die Anzahl der Zertifikate, die ausgeübt werden;
- (c) die Abwicklungsinstruktionen für die handelnde Bank.

(4) Die Ausübungserklärung bezieht sich auf den jeweils nächsten Ausübungstag. Eine Ausübungserklärung, die verspätet eingegangen ist, ist ungültig.

(5) Fehlt es an einer der in Abs. 2 und/ oder Abs. 3 genannten Voraussetzungen, ist der Emittent bzw. die Berechnungsstelle berechtigt, die Ausübungserklärung als unwirksam anzusehen. Der Emittent bzw. die Berechnungsstelle wird den Zertifikatsinhaber (über die handelnde Bank) unverzüglich auf das Fehlen oder die Unrichtigkeit erforderlicher Angaben aufmerksam machen. Bei Verstoß gegen diese Pflicht haftet der Emittent bzw. die Berechnungsstelle nur im Falle grober Fahrlässigkeit.

(6) Die frist- und formgerecht erfolgte Ausübungserklärung ist verbindlich und – vorbehaltlich der Regelung des § 7 Abs. 1 – unwiderruflich. Nach Abgabe der Ausübungserklärung ist eine weitere Übertragung der Zertifikate unzulässig.

(7) Der Emittent ist berechtigt, die bis dahin nicht ausgeübten Zertifikate zum Ende eines der halbjährlichen Index-Anpassungstage (jeweils ein „Kündigungstag“) zwecks vorzeitiger Rückzahlung zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Kündigungstag nach Maßgabe des § 9 bekannt zu machen und gilt mit der Veröffentlichung als zugegangen. Die Kündigung gibt dem Zertifikatsinhaber das in § 1 Abs. 1 bestimmte Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages durch den Emittenten.

(8) Der Emittent wird über die Zahlstelle für alle von ihm begebenen Zertifikate am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag bzw. Ausübungstag (die jeweils auch als ein „Bewertungstag“ gelten) („Fälligkeitstag“) den zu überweisenden Auszahlungsbetrag der Clearstream zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Zertifikatsinhaber zur Verfügung stellen. Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(9) Ist der Kündigungstag bzw. der Ausübungstag (die jeweils auch als ein „Bewertungstag“ gelten) kein Bankarbeitstag, so beginnt die Frist aus Abs. (8) bezogen auf die Zahlung des Auszahlungsbetrages erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Zertifikatsinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

(10) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages (wie nachfolgend definiert) gegebenenfalls anfallenden Steuern und Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Zertifikatsinhaber zu tragen sind, einzubehalten.

(11) Der Auszahlungsbetrag wird von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle berechnet und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber bindend.

(12) Die Abwicklung hinsichtlich der Zertifikate unterliegt sämtlichen, am Bewertungs-, Ausübungs-, Kündigungstag bzw. Fälligkeitstag geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Zertifikaten.

(13) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Zertifikatsinhaber zu überprüfen.

§ 4 Berechnungsstelle, Zahlstellen

(1) „Berechnungsstelle“ ist die Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Zertifikatsinhaber. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB

und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

(2) „Hauptzahlstelle“ ist die Bank Vontobel AG, Zürich, „deutsche Nebenzahlstelle“ ist die Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München; weitere Zahlstelle in Österreich ist die Bank Vontobel Österreich AG, Rathausplatz 4, A-5024 Salzburg. (Hauptzahlstelle, deutsche Nebenzahlstelle und weitere Zahlstelle werden zusammen auch die „Zahlstelle(n)“ genannt.) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Zertifikatsinhaber. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

§ 5 Anpassungen, Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten

(1) Maßgeblich für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ist das jeweilige Konzept des Basiswertes (Index), wie es von der Festlegungsstelle festgestellt wurde, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung und Feststellung des Indexes durch die Festlegungsstelle (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des Indexes, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Feststellung oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Indexes auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(2) Eine Anpassung des Bezugsverhältnisses erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass nach Auffassung des Emittenten das während der Laufzeit maßgebliche Konzept und die Berechnung des Indexes infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Tag des Angebotsbeginns maßgeblichen Konzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung des Indexes. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexes ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des Indexes und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.

(3) Zum Zweck einer Anpassung kann der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) und unter Berücksichtigung des letzten festgestellten Kurses der Zertifikate ein angepasstes Bezugsverhältnis ermitteln, das in seinem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entspricht. Der Emittent wird dann unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Tag bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

(4) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält („Ersatzfestlegungsstelle“) berechnet und festgestellt, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten Index festgestellt. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt, sinngemäß, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

(5) Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, oder kann die Lizenzvereinbarung zwischen der Festlegungsstelle und dem Emittenten nicht fortgesetzt werden, wird der Emittent, ggf. unter entsprechender Anpassung des Bezugsverhältnisses, bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist.

(6) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definier-

ten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend. (7) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(8) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle.

§ 6 Ersetzung des Emittenten

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber einen anderen Schuldner aus den Zertifikaten („Neuer Emittent“) an seine Stelle zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) der Emittent und der Garant unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert haben und
- (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.

(3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 7 Marktstörung

(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten am Bewertungstag in Bezug auf die Zertifikate eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so gilt als Bewertungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn die Feststellung aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf Bankarbeitstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, ist für den Basiswert (Index) ein „Ersatzpreis“ festzustellen.

„Ersatzpreis“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist, soweit erhältlich, die von der Festlegungsstelle oder der maßgeblichen Terminbörse ermittelte Index-Ersatzzahl. Falls eine solche Index-Ersatzzahl nicht ermittelt wird, bestimmt der Emittent den Stand des Indexes, der nach Beurteilung des Emittenten den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(2) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) eines einzelnen Indexbestandteils oder mehrerer Indexbestandteile; oder
- (b) bezogen auf den Index; oder
- (c) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index oder die Indexbestandteile, an der maßgeblichen Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses des Basiswertes (Index) eintreten bzw. bestehen und nach

Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (2) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle und der Terminbörse.

§ 8 Aufstockung, Rückkauf von Zertifikaten

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, diese börslich oder außerbörslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen – soweit gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben – durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt derjenigen Börsen, an denen die Zertifikate notiert sind. In allen anderen Fällen kann eine Bekanntmachung auf der Internetseite des Emittenten unter www.vontobel-zertifikate.de erfolgen. Eine solche Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als erfolgt.

Sofern nicht gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben bzw. in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 10 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle, der Zahlstelle(n) und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Abs. (5)), nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Abs. (5)), soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(4) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Zertifikatsbedingungen Anpassungen vornehmen oder nicht vornehmen sowie sonstige Maßnahmen treffen oder unterlassen, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

(5) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Zertifikatsinhabers zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter

Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gegeben.

(6) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

(7) Die Verbreitung des Prospekts einschließlich der Zertifikatsbedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Zertifikate können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Zertifikate ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

Anlage 1

ISIN	WKN	Stückzahl (bis zu)	Handels- währung	Index* (ISIN, Währung)	Laufzeit	Bezugs- verhältnis*	Festlegungs- stelle*	Ausgabepreis**	Managementgebühr
DE000VT0DSG4	VT0DSG	200.000	EUR	S-BOX Smart Grid Performance- Index (DE000A1CQ8G2/ USD)	open-end	1 : 1,4970***	boerse-stuttgart AG, Stuttgart	EUR 101,50 (inkl. 1,5% Ausgabeaufschlag)	1,5% p.a. (wird auf täglicher Basis pro rata vom Wert des Zertifikates abgezogen)

*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen, einer Kündigung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Zertifikatsbedingungen.

**) Die Zeichnungsfrist läuft voraussichtlich vom 27. November 2009 bis 10. Dezember 2009 (16:00 Uhr MEZ). Ab dem Tag der erstmaligen Börsennotierung wird der Zertifikatspreis fortlaufend festgesetzt. Der Emittent behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden, zu verlängern oder die Emission nach dem Ende der Zeichnungsfrist abzusagen.

***) Indikativer Wert. Der endgültige Wert entspricht dem EUR/USD-Wechselkurs am 11. Dezember 2009 (EZB Spot).

V. BESTEUERUNG VON ZERTIFIKATEN

1. Besteuerung in Deutschland

Die nachfolgende Beschreibung der steuerlichen Behandlung von Zertifikaten in Deutschland erhebt keinen Anspruch darauf, alle für eine Investition in derartige Anlagen notwendigen Informationen umfassend darzustellen. Sie enthält lediglich einen allgemeinen Überblick über die derzeitige unverbindliche Rechtsauffassung des Emittenten zur Besteuerung von Erträgen aus einem Zertifikat und basiert auf den zum Zeitpunkt des Datums des Basisprospektes vom 19. November 2009 geltenden steuerlichen Vorschriften und der Verwaltungspraxis in Deutschland in Bezug auf die oben dargestellte Anlagestruktur.

Da insbesondere die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers nicht berücksichtigt werden können, wird jedem Anleger empfohlen, vor einer Investition den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen.

Im Rahmen der Veranlagung des einzelnen Anlegers kann die steuerliche Beurteilung der Erträge aus dem Zertifikat durch die jeweils zuständige Finanzbehörde im Einzelfall – insbesondere für die Zukunft – von der nachfolgenden Darstellung abweichen. Die sich hieraus ergebende Unsicherheit kann ggf. im Vorfeld durch die Beantragung einer (kostenpflichtigen) verbindlichen Auskunft bei der zuständigen Finanzbehörde ausgeschlossen werden.

1.1 Besteuerung der Erträge bei inländischen natürlichen Personen, die die Zertifikate im Privatvermögen halten

Die Erträge aus einem im Privatvermögen gehaltenen Zertifikat unterliegen der Abgeltungsteuer, und zwar unabhängig von ihrer Einordnung als spekulative Anlage und von dem Zeitraum, in dem der jeweilige Anleger das Zertifikat hält.

Die Abgeltungsteuer wird durch Abzug von Kapitalertragsteuer an der Quelle erhoben, wobei die Einkommensteuer durch den Steuerabzug grundsätzlich abgegolten ist. Eine Veranlagung des Anlegers mit den Erträgen aus dem Zertifikat findet daher grundsätzlich nicht mehr statt. Allerdings kann – abhängig von der persönlichen steuerlichen Situation des einzelnen Anlegers – in bestimmten Fällen ein Veranlagungswahlrecht bestehen (beispielsweise wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer des Anlegers führt (Günstigerprüfung) oder zur Verrechnung der Erträge aus dem Zertifikat mit Altverlusten oder Verlusten aus Kapitalvermögen bei einer anderen Depotbank). Jedem Anleger wird empfohlen, den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen, ob für ihn persönlich eine Veranlagung mit den Erträgen aus dem Zertifikat steuerlich ratsam ist.

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 25% (ohne Berücksichtigung etwaiger Kirchensteuer). Außerdem wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der Kapitalertragsteuer erhoben, so dass der Steuerabzug insgesamt 26,375% zzgl. etwaiger Kirchensteuer beträgt. Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich der volle Kapitalertrag ohne jeden Abzug. Im Falle einer Veräußerung des Zertifikats bemisst sich die Kapitalertragsteuer grundsätzlich nach der Differenz zwischen dem um die unmittelbaren Veräußerungskosten reduzierten Veräußerungserlös einerseits und den nachgewiesenen Anschaffungskosten andererseits. Sollten die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden können, werden 30% der Einnahmen aus der Veräußerung des Zertifikats als kapitalertragsteuerpflichtiger Ertrag fingiert. Wird ein Auszahlungsbetrag gezahlt, bemisst sich die Kapitalertragsteuer grundsätzlich nach der Höhe des gezahlten Auszahlungsbetrags abzüglich der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Zertifikat stehen.

Bei der Ermittlung der Einkünfte des einzelnen Anlegers aus Kapitalvermögen ist ein Sparerpauschbetrag von EUR 801 bzw. EUR 1.602 bei zusammenveranlagten Ehegatten abzuziehen. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist hingegen ausgeschlossen, so dass der einzelne Anleger – neben den unmittelbaren Veräußerungskosten (bei Veräußerung des Zertifikats) bzw. den im unmittelbaren

sachlichen Zusammenhang mit dem Zertifikat stehenden Aufwendungen (bei Zahlung eines Auszahlungsbetrags) – keine weiteren, ihm entstehenden Aufwendungen oder Kosten von seinem zu versteuernden Einkommen abziehen kann. Wird der Erwerb des Zertifikats mit einem Kredit finanziert, mindern die tatsächlich zu zahlenden Kreditzinsen daher die zu versteuernden Einkünfte nicht. Der Sparerpauschbetrag kann bereits beim Abzug von Kapitalertragsteuer berücksichtigt werden. Dies setzt insbesondere voraus, dass der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle ein Freistellungsauftrag des jeweiligen Anlegers nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorliegt.

Verluste aus dem Zertifikat (z.B. aus der Veräußerung des Zertifikats oder soweit der gezahlte Auszahlungsbetrag hinter den im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Zertifikat stehenden Aufwendungen zurückbleibt) dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, sondern können grundsätzlich nur mit (der Abgeltungsteuer unterliegenden) Einkünften des Steuerpflichtigen aus Kapitalvermögen im laufenden oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen verrechnet werden. Derartige Verluste können allerdings mit Gewinnen aus Kapitalvermögen, die der einzelne Anleger bei einer anderen auszahlenden Stelle erlangt, nur im Rahmen der Veranlagung verrechnet werden. Dem einzelnen Anleger kann hierzu eine Bescheinigung über die Höhe eines ggf. nicht ausgeglichenen Verlusts erteilt werden. Der erforderliche Antrag muss der jeweiligen auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen. Anderenfalls wird der Verlust in die folgenden Veranlagungszeiträume fortgeschrieben und kann erst mit künftigen Gewinnen aus Kapitalvermögen (bei derselben auszahlenden Stelle) verrechnet werden.

Jedem Anleger, der Verluste aus dem Zertifikat realisiert hat, wird empfohlen, rechtzeitig den Rat eines Angehörigen eines steuerberatenden Berufs einzuholen und prüfen zu lassen, ob die Verluste auf die künftigen Veranlagungszeiträume fortgeschrieben werden sollen oder ob ein Antrag auf Erstellung einer Verlustbescheinigung zur sofortigen Verrechnung mit entsprechenden Gewinnen (beispielsweise mit Gewinnen bei einer anderen auszahlenden Stelle) im Rahmen der Veranlagung für ihn ratsam ist.

1.2 Besteuerung der Erträge bei Zugehörigkeit zu einem inländischen Betriebsvermögen

Wird das Zertifikat in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten, unterliegen die Erträge daraus nicht der Abgeltungsteuer, so dass dem möglicherweise vorzunehmenden Kapitalertragsteuerabzug – wie bisher – keine abgeltende Wirkung zukommt.

Die Erträge oder Verluste aus dem Zertifikat werden unverändert im Rahmen der Veranlagung unter Anrechnung der ggf. erhobenen Kapitalertragsteuer besteuert.

Die dargestellten, für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Privatvermögen geltenden Beschränkungen beim Werbungskostenabzug und der Verlustverrechnung gelten nicht. Es findet daher – wie bisher – ein Betriebsausgabenabzug nach den allgemeinen Bestimmungen statt; gleiches gilt grundsätzlich auch für den Abzug von Verlusten unter Berücksichtigung der Mindestbesteuerung. Allerdings können Verluste aus dem Zertifikat möglicherweise als Verluste aus Termingeschäften von der Verrechnung mit sonstigen Gewinnen des Unternehmens oder mit Erträgen des Unternehmers aus anderen Einkunftsarten ausgeschlossen sein, § 15 Abs. 4 Sätze 3ff. EStG.

Der besondere Einkommensteuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von effektiv 26,375% zzgl. etwaiger Kirchensteuer kommt nicht zur Anwendung.

Bei natürlichen Personen unterliegen die Einkünfte stattdessen dem persönlichen Einkommensteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer sowie ggf. (bei gewerblichen Einkünften) der Gewerbesteuer. Die Höhe einer ggf. anfallenden Belastung mit Gewerbesteuer hängt grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der der jeweilige Anleger die jeweilige Betriebsstätte unterhält. Eine ggf. anfallende Belastung mit Gewerbesteuer kann allerdings nach Maßgabe des § 35 EStG auf die Einkommensteuer des Anlegers angerechnet werden.

Wird das Zertifikat hingegen von einer Personengesellschaft gehalten, unterliegen die Erträge aus dem Zertifikat dem persönlichen Einkommensteuersatz der einzelnen Gesellschafter (zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer) sowie – im Falle einer gewerblichen Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) – auch der Gewerbesteuer auf der Ebene der

Gesellschaft. Die Höhe der ggf. anfallenden Belastung mit Gewerbesteuer hängt grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der die jeweilige Gesellschaft die Betriebsstätte unterhält, der das Zertifikat steuerlich zuzurechnen ist. Die Belastung der Gesellschaft mit Gewerbesteuer kann allerdings nach Maßgabe des § 35 EStG auf die Einkommensteuer der einzelnen Gesellschafter angerechnet werden.

Sofern es sich bei dem jeweiligen Anleger um eine Körperschaft handelt, unterliegen die Erträge aus dem Zertifikat sowohl der Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) als auch der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt ebenfalls grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der die jeweilige Körperschaft eine Betriebsstätte unterhält. Die Gewerbesteuer wird allerdings weder auf die Körperschaftsteuer angerechnet noch kann sie bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens der Körperschaft als Betriebsausgabe abgezogen werden.

1.3 Besteuerung der Erträge bei Steuerausländern

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, müssen die Erträge aus dem Zertifikat nicht in Deutschland versteuern, es sei denn (i) das Zertifikat ist dem Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte (einschließlich der durch einen ständigen Vertreter begründeten Betriebsstätte) steuerlich zuzurechnen, oder (ii) die Erträge aus dem Zertifikat gehören aus anderen Gründen zu den steuerpflichtigen inländischen Einkünften (z.B. als Erträge aus einem Tafelgeschäft, § 49 Abs. 1 Nr.5 lit.d) EStG).

Sofern die Erträge aus dem Zertifikat zu steuerpflichtigen inländischen Einkünften gehören sollten, unterliegen sie grundsätzlich – wie bei Steuerinländern – der Kapitalertragsteuer. Die Einkommen- bzw. die Körperschaftsteuer für die Erträge aus dem Zertifikat kann durch den Steuerabzug als abgegolten gelten. In diesem Fall unterbleibt eine Veranlagung des ausländischen Anlegers und die Belastung mit deutscher Kapitalertragsteuer ist definitiv.

1.4 Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer

Der Emittent übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Diese erfolgt durch die die Kapitalerträge auszahlende Stelle.

2. Besteuerung von Zertifikaten in Österreich

Die folgende Beschreibung der steuerlichen Behandlung der Zertifikate in Österreich erhebt keinen Anspruch auf eine umfassende Darstellung aller für eine Investition in die Zertifikate im Einzelfall notwendigen Informationen. Sie enthält lediglich einen allgemeinen Überblick über die Rechtsauffassung der Emittentin auf der Grundlage der derzeitigen Rechtslage im Hinblick auf die Besteuerung von Erträgen aus den Zertifikaten. Es können hierbei jedoch nicht alle Fragen der Besteuerung beurteilt werden, insbesondere werden nicht die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des Anlegers berücksichtigt. Jedem Anleger wird empfohlen, den seine persönlichen Verhältnisse berücksichtigenden Rat seines steuerlichen Beraters einzuholen.

Die Darstellung basiert auf den zum Zeitpunkt des Datums des Basisprospektes vom 19. November 2009 geltenden steuerlichen Vorschriften und der Verwaltungspraxis in Österreich; diese können (auch rückwirkend) Änderungen unterliegen.

2.1 Natürliche Personen

a) Anleger hat einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich

Ein Anleger (natürliche Person) unterliegt in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht, wenn er in Österreich seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Zertifikate sind steuerlich als Forderungswertpapiere zu qualifizieren. Kapitalerträge (Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungswert und Einlösungswert) aus der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate zählen gemäß § 27 Abs 2 Z 2 Einkommensteuergesetz ("EStG") zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und sind daher grundsätzlich einkommensteuerpflichtig.

Die Kapitalerträge unterliegen gemäß § 93 Abs 4 Z 2 EStG grundsätzlich einem Kapitalertragsteuerabzug von 25%, wenn sich die kuponauszahlende Stelle im Inland befindet. Kuponauszahlende Stelle ist jenes Kreditinstitut, das dem Anleger die Kapitalerträge aus der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate auszahlt oder gutschreibt.

Durch die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer gemäß § 97 Abs 1 EStG grundsätzlich abgegolten (Endbesteuerungswirkung). Der Anleger ist daher nicht verpflichtet, allfällige Kapitalerträge aus den Zertifikaten in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

Ist die nach dem Einkommensteuertarif zu erhebende Einkommensteuer geringer als die Kapitalertragsteuer, kann der Anleger gemäß § 97 Abs 4 EStG die Veranlagung der Kapitalerträge zum niedrigeren Einkommensteuertarif beantragen. Die Kapitalertragsteuer wird diesfalls auf die Einkommensteuer angerechnet bzw mit dem übersteigenden Betrag rückerstattet.

Aufwendungen im Zusammenhang mit den Zertifikaten (Spesen, Provisionen, etc.) dürfen gemäß § 20 Abs 2 EStG steuerlich nicht geltend gemacht werden (Abzugsverbot).

Die obigen Ausführungen gelten unabhängig davon, ob die Zertifikate im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen einer natürlichen Person gehalten werden.

b) Anleger hat keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich

Hat der Anleger (natürliche Person) keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, sind die Kapitalerträge aus der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate nicht in Österreich einkommensteuerpflichtig.

Werden die Kapitalerträge von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle ausgezahlt, unterbleibt der Kapitalertragsteuerabzug, wenn der Anleger der kuponauszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist oder glaubhaft macht und sich die betreffenden Zertifikate auf dem Depot eines österreichischen Kreditinstitutes befinden.

Zinserträge unterliegen seit 1.7.2005 grundsätzlich einem EU-Quellensteuerabzug, wenn sie von einer inländischen Zahlstelle an eine natürliche Person, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU ihren Wohnsitz hat, ausgezahlt werden. Zahlstelle ist jenes Kreditinstitut, das an den Anleger die Kapitalerträge zahlt.

Die EU-Quellensteuer beträgt 20% für Zahlungen ab 1.7.2008 und 35% für Zahlungen ab 1.7.2011. Der EU-Quellensteuerabzug unterbleibt, wenn der Anleger der Zahlstelle eine Bescheinigung seines Wohnsitzfinanzamtes über die Offenlegung der Kapitalerträge vorlegt.

Bei der Beurteilung, ob nicht garantierte Erträge aus Zertifikaten, die nach innerstaatlichem Recht als Zinserträge behandelt werden, der EU-Quellensteuer unterliegen, ist auf den dem Wertpapier zu Grunde liegenden Basiswert abzustellen. Die Erträge aus den Zertifikaten unterliegen nach derzeitiger Verwaltungspraxis nicht der EU-Quellensteuer, wenn der Basiswert Aktien, Rohstoffe, Futures oder Wechselkurse oder entsprechende Indices oder Baskets sind. Ist ein Anleihe- oder Fondsindex der Basiswert, unterliegen die Erträge aus den Zertifikaten nur dann nicht der EU-Quellensteuer, wenn sich der Index aus mindestens fünf unterschiedlichen Anleihen unterschiedlicher Emittenten bzw aus mindestens fünf unterschiedlichen Fonds zusammensetzt. Der Anteil einer einzelnen Anleihe bzw eines einzelnen Fonds darf nicht mehr als 80 Prozent des Index betragen. Sind Schuldverschreibungen oder Zinssätze der Basiswert, unterliegen die Erträge aus den Zertifikaten der EU-Quellensteuer.

2.2 Kapitalgesellschaften

Kapitalerträge aus der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer von 25%.

Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet. Zur Vermeidung des Kapitalertragsteuerabzuges kann gegenüber dem zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichteten Kreditinstitut eine Erklärung abgegeben werden, dass die Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen (Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG). Voraussetzung für die Unterlassung des Kapitalertragsteuerabzuges ist weiters die Hinterlegung der Zertifikate auf dem Depot eines Kreditinstitutes.

2.3 Privatstiftungen

Kapitalerträge aus der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate unterliegen gemäß § 13 Abs 3 KStG der sogenannten Zwischensteuerbesteuerung von 12,5%. Die Zwischensteuer ist auf die Kapitalertragsteuer von Zuwendungen der Privatstiftung an Begünstigte anrechenbar.

2.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erbschafts- und Schenkungssteuer wird für ab dem 1. August 2008 verwirklichte Tatbestände nicht mehr erhoben.

An die Stelle der Erbschafts- und Schenkungssteuer trat mit 1. August 2008 das Schenkungsmeldegesetz. Demnach sind Schenkungen grundsätzlich dem Finanzamt anzuzeigen. Diese Meldeverpflichtung gilt für Schenkungen unter Lebenden, wenn der Schenker oder der Erwerber zur Zeit der Ausführung der Schenkung einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Bei juristischen Personen sind der Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland maßgeblich. Von der Anzeigepflicht befreit sind Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Jahres EUR 50.000 nicht übersteigt sowie Schenkungen zwischen anderen Personen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren insgesamt EUR 15.000 nicht übersteigt. Diese Meldeverpflichtung löst keine Besteuerung der Schenkung in Österreich aus; eine Verletzung der Meldeverpflichtung stellt jedoch eine Finanzordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe von bis zu 10% des Wertes des durch die nicht angezeigten Schenkungen übertragenen Vermögens geahndet wird.

3. Besteuerung von Zertifikaten in Luxemburg

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und beziehen sich auf die in Luxemburg am Tage des Basisprospektes vom 19. November 2009 anwendbaren Rechtsvorschriften. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Die folgenden Informationen dienen lediglich einer grundsätzlichen Vorabinformation. Sie stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Anleger der Zertifikate sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

Bitte beachten Sie, dass das unter den folgenden Überschriften verwendete Konzept der Ansässigkeit lediglich auf die Veranlagung unter der luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar ist. Sämtliche Verweise in diesem Teil bezüglich Steuern und Abgaben und Gebühren beziehen sich ausschließlich auf luxemburgische steuerliche Konzepte unter Ausschluss aller anderen Konzepte. Bitte beachten Sie weiterhin, dass ein Verweis auf die luxemburgische Einkommensteuer zugleich den Verweis auf die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fond de l'Emploi*), sowie die persönliche Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*) enthält. Anleger können ferner der Vermögenssteuer (*impôt sur la fortune*) sowie weiteren Steuern, Gebühren und Abgaben unterliegen. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag finden auf die meisten Gesellschaften Anwendung, die zum Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig sind. Natürliche Personen unterliegen als Steuerzahler grundsätzlich der Einkommensteuer sowie dem Solidaritätszuschlag. Eine natürliche Person kann in ihrer Form als Steuerzahler unter besonderen Umständen der Gewerbesteuer unterliegen, soweit sie ein Gewerbe ausführt.

3.1 Luxemburgische Steuerpflicht der Inhaber der Zertifikate

Ein Inhaber der Zertifikate wird in Luxemburg weder unbeschränkt steuerpflichtig, noch als solcher behandelt, aufgrund der bloßen Inhaberschaft oder der Ausübung, Kündigung, Ablieferung und/oder Vollstreckung der Zertifikate.

3.2 Ertragsbesteuerung der Inhaber der Zertifikate

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Eine natürliche Person, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, muss den bei Kündigung oder Fälligkeit zugeflossenen Zahlungsbetrag in das zu versteuernde Einkommen mit aufnehmen, soweit dieser nicht bereits der 10%igen Abgeltungsbesteuerung gemäß dem Gesetz (wie unter 3.3 definiert) unterlag. Diese Person unterliegt keiner Einkommensbesteuerung im Hinblick auf die Rückzahlung des Nennbetrages des Zertifikats.

Eine natürliche Person, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, und bei Verkauf, Kündigung oder Tausch der Zertifikate einen Gewinn realisiert, hat die Differenz zwischen dem Verkaufs-, bzw. Zahlungsbetrages und dem Anschaffungspreis der Zertifikate zu versteuern, soweit die Zertifikate keiner Verzinsung unterliegen.

Im Falle der Kündigung, des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Zertifikate unterliegen die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte in Luxemburg unterhält, zu denen die Zertifikate zuzurechnen sind, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als zu versteuernder Gewinn ist die Differenz zwischen dem Ver-

kaufs- oder Auszahlungsbetrag und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Zertifikate anzusehen.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften

Im Falle des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Zertifikat sind die von einer Kapitalgesellschaft (*société de capitaux*) erzielten Gewinne in ihrem steuerbaren Gewinn mit einzuschließen, insoweit die Gesellschaft zum Zweck der Besteuerung in Luxemburg ansässig ist, eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, zu der die Zertifikate zuzurechnen sind. Als zu versteuernder Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufs- oder Auszahlungsbetrag und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Zertifikate anzusehen.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Inhaber der Zertifikate, die nach dem Gesetz vom 31. Juli 1929 Holdinggesellschaften oder nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007 Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen sind oder Investmentfonds, die dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 oder 13. Februar 2007 unterliegen, sind in Luxemburg von der Körperschafts- und Vermögenssteuer befreit und Einkommen aus den Zertifikaten sowie Gewinne durch deren Verkauf oder anderweitigen Veräußerung unterliegen weder der Körperschafts- noch der Gewerbesteuer.

3.3 Quellensteuer

In Luxemburg nicht ansässige Inhaber

Unter der derzeitigen Rechtslage und unter Vorbehalt der Gesetze vom 21. Juni 2005 (die „Gesetze“), die die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die „Eu-Zinsrichtlinie“) und diesbezügliche Staatsverträge mit Drittstaaten in nationales Recht umsetzen, unterliegen bei Kündigung oder Fälligkeit an nicht ansässige Inhaber eines Zertifikats gezahlte Abrechnungsbeträge, keiner Quellenbesteuerung. Nicht im voraus garantierte Abrechnungsbeträge sowohl an ansässige als auch an nicht-ansässige Inhaber der Zertifikate dürften, soweit die Bezugsgröße für die Zertifikate Aktien, Aktienindizes, Metallen oder ähnliches sind, daher grundsätzlich keiner luxemburgischen Quellensteuer unterliegen. Es besteht weiterhin keine luxemburgische Quellenbesteuerung, unter Vorbehalt der Anwendbarkeit der Gesetze, im Falle der Rückzahlung des Nennbetrages bei der Kündigung, dem Rückkauf oder Tausch der Zertifikate.

Gemäß der EU-Zinsrichtlinie ist eine luxemburgische Zahlstelle seit 1. Juli 2005 verpflichtet auf Zinszahlungen und ähnliche Einkünfte, hierunter können auch prinzipiell die bei Kündigung oder Fälligkeit gezahlten Abrechnungsbeträge fallen, die an natürliche, in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ansässige Personen oder an eine niedergelassene Einrichtung („Niedergelassene Einrichtungen“) im Sinne des Artikels 4.2 der EU-Zinsrichtlinie (*d.h.* eine Rechtsform ohne eigene Rechtspersönlichkeit und deren Gewinn nach den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen und weder als eine OGAW zugelassen ist nach der Richtlinie 85/611/EWG noch hierfür optiert hat) gezahlt werden, eine Quellensteuer einzubehalten, falls der Begünstigte der Zinszahlungen nicht den Austausch von Informationen bevorzugt und wählt. Das gleiche Regime ist anwendbar für Zinszahlungen an natürliche Personen und Niedergelassene Einrichtungen in eine der folgenden Territorien: Aruba, Britischen Jungferninseln, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Montserrat und die Niederländische Antillen.

Der Steuersatz unter der EU-Zinsrichtlinie beträgt derzeit 20% und erhöht sich letztendlich auf 35%. Dieses System der Quellenbesteuerung gilt jedoch lediglich für einen Übergangszeitraum, der enden wird zum Ende des ersten Steuerjahres, nach dem bestimmte Nicht-EU Staaten dem Austausch diesbezüglicher Informationen zugestimmt haben.

Zertifikate sind für die Zwecke der Gesetze als transparent anzusehen, *d.h.* die Rechtsnatur der ausgeschütteten Beträge richtet sich nach der steuerlichen Klassifizierung der repräsentierten Vermö-

gensgegenstände. Ist die Bezugsgröße der Zertifikate eine Anleihe, ein Zinssatz oder eine Inflationsrate, können die Erträge der Zertifikate als Zinszahlung oder vergleichbare Ausschüttung umqualifiziert werden. Sind die Bezugsgröße für die Zertifikate Aktien, Aktienindizes, Metallen, Immobilien oder ähnliches fällt grundsätzlich keine Quellensteuer gemäss den Gesetzen an.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 unterliegen Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte seit 1. Januar 2006 (Zinsgutschriften bereits seit 1. Juli 2005), die von luxemburgischen Zahlstellen oder von Zahlstellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union beziehungsweise der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an natürliche in Luxemburg ansässige Personen geleistet werden (das „Gesetz“), einer 10%igen Abgeltungssteuer, wobei die Definition von Zinszahlungen derjenigen der EU-Zinsrichtlinie bzw. der Gesetze entspricht. Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, hat diese Besteuerung eine vollständige Abgeltungswirkung hinsichtlich der diesbezüglichen Einkommensteuer.

3.4 Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige Inhaber der Zertifikate, die keine natürliche Person sind, oder nicht ansässige Zertifikatsinhaber, deren Gewerbe die Zertifikate zuzurechnen sind und das in Luxemburg durch eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter unterhalten wird, können der Vermögensteuer unterliegen. Holdinggesellschaften nach dem Gesetz vom 31. Juli 1929, Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007, OGAW nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, spezialisierte Investmentfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007, Verbriefungsgesellschaften gemäß dem Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen und Gesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital sind nicht vermögensteuerpflichtig. Natürliche Personen sind von der Vermögensteuer befreit.

3.5 Andere Steuern

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Zertifikate einer natürlichen Person, die zum Zweck der Erbschaftsbesteuerung in Luxemburg ansässig ist, sind dem erbschaftssteuerpflichtigen Vermögen dieser Person hinzuzurechnen.

Schenkungssteuer kann auf die Schenkung der Zertifikate erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

Registrierungs- oder Stempelgebühr

Für den Inhaber der Zertifikate unterliegt die Ausgabe, der Rückkauf, die Kündigung oder die Veräußerung der Zertifikate in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr.

VI. UNTERSCHRIFTEN

Frankfurt am Main, den 27. November 2009

gez. Axel Schmid
Vontobel Financial Products GmbH

gez. Anton Hötzl
Vontobel Financial Products GmbH

Frankfurt am Main, den 27. November 2009

gez. Axel Schmid
Vontobel Europe S.A.
Niederlassung Frankfurt am Main

gez. Jana Nagel
Vontobel Europe S.A.
Niederlassung Frankfurt am Main

Zürich, den 27. November 2009

gez. Florian Bättig
Vontobel Holding AG

gez. Bruno Kohli
Vontobel Holding AG